



GR/006/2016

Gallneukirchen, am 6. Dezember 2016

BearbeiterIn: Aichenauer Doris

Verhandlungsschrift

(genehmigte Fassung – vom 15. Dezember 2016)

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Gallneukirchen

Sitzungstermin: Donnerstag, den 10.11.2016

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 22:50 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal

Anwesend sind:

BGM	Gabauer Gisela	Vorsitzende
VZBGM	Hattmannsdorfer Helmut Peter, DI	ÖVP
GRM	Gratzer Christa Ingonda	ÖVP
SRM	Kletzmair Nadja	ÖVP
GRM	Auer Sebastian	ÖVP
GRM	Huemer-Konwalinka Birgit	ÖVP
SRM	Reitinger MBA Peter, DI	ÖVP
GRM	Becker Eduard, Ing.	ÖVP
GRM	Reisinger Wolfgang	ÖVP
GRM	Scheiblhofer Alois Anton	ÖVP
GRM	Huber Gerhard, Dr.	ÖVP
GRM	Hanl Johann jun.	ÖVP
GRM	Dumphart Andrea-Brigitte	ÖVP
VZBGM	Wall-Strasser Josef Franz, Mag.	SPÖ
SRM	Winter Kurt	SPÖ
GRM	Ausserwöger Alexandra	SPÖ
GRM	Werner-Hager Elisabeth	SPÖ
GRM	Atteneder Egon Michael, Ing.	SPÖ
GRM	Hackl Astrid Karin	SPÖ
GRM	Dorninger Hubert Alois	Grüne
GRM	Danner Martin Manfred	Grüne



SRM	Kaindlstorfer Andreas	Grüne	
GRM	Berger Bernhard	Grüne	
GRM	Pühringer Georg Gottfried, DI	Grüne	
GRM	Trauner Christian	FPÖ	
GRM	Hörschläger Siegfried	FPÖ	
GREM	Dumfarth Johann	ÖVP	Vertretung für Herrn Klaus Harrer-Watzinger
GREM	Hackl-Lehner Leopold	SPÖ	Vertretung für Herrn Mag. Dr. Martin Seidl
GREM	Kopatsch Michael Ferdinand	SPÖ	Vertretung für Frau Mag. Claudia Werkhausen
GREM	Flath Gerald Josef	SPÖ	Vertretung für Frau Astrid Stadler
GREM	Mitterhuber Josef	FPÖ	Vertretung für Herrn Andreas Mitterhuber
AL	Aichenauer Doris Gstöttenmair Franz, Mag. Dr.		

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Dr. Franz Gstöttenmair

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990): ...Regina Höfler, Leitung Finanzabteilung

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 abs. 4 O.ö GemO 1990)

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 O.ö GemO 1990): AL Dr. Franz Gstöttenmair
(Ausfertig.d.Verh.Schr.: Doris Aichenauer-Strauchs)

Abwesend sind:

GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Stadler Astrid	SPÖ
GRM	Mitterhuber Andreas	FPÖ

Bürgermeisterin Gisela Gabauer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Sie teilt mit, dass sich folgende Gemeinderatsmitglieder für die Sitzung entschuldigt haben:

GRM	Harrer-Watzinger Klaus	ÖVP
GRM	Werkhausen Claudia, Mag.	SPÖ
GRM	Seidl Martin, Mag. Dr.	SPÖ
GRM	Stadler Astrid	SPÖ
GRM	Mitterhuber Andreas	FPÖ

BGM Gabauer gibt zur Abstimmung, TO Punkt 19 als zweiten Tagesordnungspunkt vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der letzten Sitzung
2. Übergabe Sitzungsplan 1. Halbjahr 2017
3. ÖVP Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen
4. Grüne Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen
5. FLWPI.5 Änd. 33 - Stadtvillen - Fischerlehner/Elmecker - Parz. 1125 KG Gallneukirchen - Beschluss
6. BP-82 "Stadtvillen" - Fischerlehner/Elmecker - Parz. 1125 KG Gallneukirchen - Beschluss
7. BP-81 „Wohnen Am Damm“ – Real Treuhand – Parz. 1126/3 KG Gallneukirchen – Beschluss
8. BP-50 "Linzerbergfeld" Änd. 31 - Lehner, Bachweg - Parz. 1203/2 KG

Gallneukirchen - Beschlusswiederholung - Berücksichtigung von Versagungsgründen

9. BP-50 "Linzerbergfeld" – Änd. 32 - Hofer- Lagerhausareal - Grundsatzbeschluss
10. BP-84 "Elise-Lehner-Weg" - Neuerstellung mit Einarbeitung BP-21 "Linzerbergfeld2" - Grundsatzbeschluss
11. FLWPI.5 Änd. 36 - Umwidmung Beachvolleyballplatz - Parz. 1411/1 KG Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss
12. Regionales Raumordnungsprogramm - RegioTram Linz - Pregarten - Anhörungsverfahren für Verordnung - Stellungnahme
13. Neubau Feuerwehrhaus - Vergabe der Hauptgewerke
14. Auffassung öffentliches Gut Zoargasserl
15. Bauabschnitt 20 - Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage Gallneukirchen - Prüfmaßnahmen
16. Behördenfunkmast - Abschluss eines Bestandsvertrages
17. Räumlichkeiten der Stadtkapelle Gallneukirchen - Empfehlung des Kulturausschusses an den Gemeinderat
18. Soziale Initiative - Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in Gallneukirchen - Fortführung des Projektes
19. Kreditüberschreitungen und Übertragungen gem. § 79 Abs. 2 OÖ. GemO 1990
20. Poly Gallneukirchen - 6. Mietvertragsnachtrag - Beschluss
21. Landesmusikschule - Beendigung des Wartungsvertrages für die Rollstuhlhebebühne
22. Antrag der Grünen Fraktion - Temporäre Nutzung Hallenbad
23. Allfälliges

Protokoll:

TOP 1

Genehmigung der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Verhandlungsschrift über die Sonder-Gemeinderatssitzung am 27. Oktober 2016 ist bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht auflegen und stand im Intranet zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Wenn bis zum Ende der aktuellen Gemeinderatssitzung keine Einwände gegen das vorliegende Protokoll eingebracht werden, gilt diese als genehmigt.

Beschluss:

Gegen das vorliegende Protokoll werden keine Einwände erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

TOP 19 – wird vor TOP 2 behandelt

Kreditüberschreitungen und Übertragungen gem. § 79 Abs. 2 OÖ. GemO 1990

BGM Gisela Gabauer ersucht Regina Höfler um Ihren Bericht:

Im laufenden Haushaltsjahr 2016 ergaben sich durch Kreditüber- bzw. -unterschreitungen und abweichende Einnahmen im ordentlichen Haushalt (ua. durch Beschlüsse des Gemeinderates und Stadtrates) eine Erhöhung der Voranschlagsbeträge im Ausmaß von € 304.700,-- bei den Einnahmen und eine Erhöhung von € 261.200,- bei den Ausgaben (Beträge summiert). Die Rücklagenentnahme in der Höhe von € 492.100,-, die für den Abgang im ordentlichen Haushalt vorgesehen war, konnte dadurch um € 43.500,- auf insgesamt € 448.600,- verringert werden.

Im außerordentlichen Haushalt kam es bei den Einnahmen und Ausgaben zu einer Erhöhung von je € 617.700,-.

Bei der Gruppe 0 Vertretungskörper und Allgem. Verwaltung kam es zu Mehrausgaben in Höhe von € 109.300,- gegenüber von Mehreinnahmen von € 25.800,-

In der Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft kam es zu Mindereinnahmen von insgesamt € 21.200,- gegenüber Minderausgaben von € 28.300,-

In der Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus kam es zu Mehreinnahmen von insgesamt

€ 1.000,- gegenüber Mehrausgaben in Höhe von € 10.600,-.

In der Gruppe 4 kam es zu Mehrausgaben in Höhe von € 11.000,-

In der Gruppe 5 kam es zu Minderausgaben von € 700,-.
In der Gruppe 6 kam es zu Mehreinnahmen in Höhe von € 29.100,- gegenüber Mehrausgaben von € 50.700,-.
Mehrausgaben in der Gruppe 8 in der Höhe von € 150.200,- und Mehreinnahmen von € 168.000,-.
In der Gruppe 9 Mehreinnahmen von € 102.000,- (ohne Entnahme Rücklage) gegenüber Minderausgaben von € 41.600,-.

Die Kreditüberschreitungen und Übertragungen wurden von Regina Höfler im Detail erörtert.

Anlagenverzeichnis:

Kreditüberschreitungen und Übertragungen 2016 – Beilage 2

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser möchte als Kulturausschussvorsitzender mitteilen, dass es irritierend ist, wenn es um so große Abweichungen geht, dass es bei kleinen Dingen oft so happert. Es geht im Kulturausschuss immer um kleine Ausgaben im € 100,-/Bereich. Er möchte wissen, warum es nicht möglich ist, Konzerte etc. mit kleinen Förderungen zu unterstützen. Er hält es nicht für angemessen für die Gemeinde, derartig kleine Unterstützungen zu verwehren und ersucht, beim kommenden Budget in Bezug auf Kultur mehr vorzusehen, bzw. anders vorzugehen.

GRM DI (FH) Danner fragt an, ob die Rücklagenzuführung Kanal/Wasser im Rahmen des ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltes ist. Der Hintergrund der Frage wäre, ob es nicht möglich gewesen wäre, die Rücklagenzuführung im Zuge des nächsten Budgets zu machen, oder, fragt er an, ob es ein Geld ist, das heuer übergeblieben ist?: Von Regina Höfler wird dazu informiert, dass dies unter o.H. fällt und es immer so gehandhabt wird.

BGM Gabauer stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die vorliegenden Kreditüberschreitungen und Übertragungen gem. § 79 Abs. 2 Oö. GemO 1990 beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 2

Übergabe Sitzungsplan 1. Halbjahr 2017

Sachverhalt:

Gem. § 45(1) OÖ. GemO 1990 hat die Bürgermeisterin den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungen des Gemeinderates für mind. 6 Monate im Voraus nachweisbar zuzustellen.

Gem. § 55 (2) OÖ. GemO 1990 kann der Obmann den Ausschussmitgliedern für mind. 6 Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine übergeben.

In der Anlage wird daher der Sitzungsplan für die GR-Sitzungen und die Ausschusssitzungen für das 1. Halbjahr 2017 verbindlich übergeben. Die Einladungen erfolgen für diese Sitzungen vereinbarungsgemäß per E-Mail.

1. Halbjahr 2017											
Jänner		Februar		März		April		Mai		Juni	
1 So Neujahr		1 Mi		1 Mi		1 Sa		1 Mo Maifest		1 Do Prüf 3	
2 Mo		2 Do Prüf 1		2 Do Prüf 2 RAS		2 So		2 Di		2 Fr	
3 Di		3 Fr		3 Fr		3 Mo SR 2		3 Mi		3 Sa	
4 Mi		4 Sa		4 Sa		4 Di Schulfest 2		4 Do St. Florian		4 So Pfingsten	
5 Do		5 So		5 So		5 Mi		5 Fr		5 Mo Pfingsten	
6 Fr Hl. Drei Könige		6 Mo Soz 2		6 Mo FR		6 Do		6 Sa		6 Di	
7 Sa		7 Di Bau 1		7 Di FR		7 Fr		7 So		7 Mi	
8 So		8 Mi		8 Mi		8 Sa		8 Mo Pustek		8 Do	
9 Mo		9 Do Schulfest 1		9 Do GR 1		9 So		9 Di		9 Fr	
10 Di		10 Fr		10 Fr		10 Mo		10 Mi		10 Sa	
11 Mi		11 Sa		11 Sa		11 Di		11 Do		11 So	
12 Do Umwelt 1		12 So		12 So		12 Mi		12 Fr		12 Mo SR 3	
13 Fr		13 Mo SR 1		13 Mo		13 Do		13 Sa		13 Di Bau 1	
14 Sa		14 Di Bau 2		14 Di		14 Fr Karfreitag		14 So		14 Mi	
15 So		15 Mi		15 Mi		15 Sa		15 Mo Soz 2		15 Do Fronleichn	
16 Mo		16 Do		16 Do Umwelt		16 So Ostermontag		16 Di		16 Fr	
17 Di		17 Fr		17 Fr		17 Mo Ostermontag		17 Mi		17 Sa	
18 Mi		18 Sa		18 Sa		18 Di		18 Do		18 So	
19 Do		19 So		19 So		19 Mi		19 Fr		19 Mo	
20 Fr		20 Mo		20 Mo		20 Do		20 Sa		20 Di	
21 Sa		21 Di		21 Di		21 Fr		21 So		21 Mi	
22 So		22 Mi		22 Mi		22 Sa		22 Mo		22 Do	
23 Mo		23 Do		23 Do		23 So		23 Di		23 Fr	
24 Di		24 Fr		24 Fr		24 Mo		24 Mi		24 Sa	
25 Mi		25 So		25 So		25 Di		25 Do		25 So	
26 Do		26 So		26 So		26 Mi		26 Fr		26 Mo	
27 Fr		27 Mo		27 Mo		27 Do		27 So		27 Di	
28 Sa		28 Di		28 Di		28 Fr		28 So		28 Mi	
29 So				29 Mi		29 Sa		29 Mo		29 Do	
30 Mo				30 Do		30 So		30 Di		30 Fr	
31 Di				31 Fr				31 Mi			

Anlagenverzeichnis:

Sitzungsplan 1. Halbjahr 2017 – Beilage 1

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2017 zur Kenntnis nehmen, die Einladungen der Sitzungen erfolgen per E-Mail.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 3

ÖVP Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen

BGM Gisela Gabauer ersucht SRM DI Peter Reitinger um seinen Bericht:

Mit E-Mail vom 23. September 2016 hat Frau Mag. Nina Wiesmayr ihr Mandat als Gemeinderats-Ersatzmitglied per 31.10.2016 zurückgelegt.

Am 9. November 2016 sind von der ÖVP-Fraktion für Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse Wahlvorschläge eingelangt.

Daher sind seitens der ÖVP-Fraktion folgende Ausschüsse neu zu besetzen:

Ausschuss für Kultur und Integrationsangelegenheiten

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Ersatzmitglied	Mag. Nina Wiesmayr	Desideria Mayr

Ausschuss für örtliche Umweltfragen

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Mitglied	Mag. Nina Wiesmayr	Renate Wagner

Arbeitskreis Klimabündnis

PARTEI	Funktion	Name	NEU
ÖVP	Mitglied	Mag. Nina Wiesmayr	Alois Scheiblhofer

SRM Winter stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge für die folgende Wahl im Sinne des § 52 OÖ Gemeindeordnung eine offene Abstimmung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Die anspruchsberechtigte ÖVP-Fraktion möge die Um- und Nachbesetzungen in den Gremien gemäß dem angeführten Wahlvorschlag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird von der ÖVP-Fraktion durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 4

Grüne Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen

BGM Gabauer ersucht SRM Kaindlstorfer um seinen Bericht:

Mit Schreiben vom 18. September 2016 hat Herr Josef Hölzl sein Mandat als Gemeinderats-Ersatzmitglied mit sofortiger Wirkung zurückgelegt.

Am 4. November 2016 sind von der Grünen Fraktion für Um- und Nachbesetzungen der Ausschüsse Wahlvorschläge eingelangt.

Daher sind seitens der Grünen Fraktion folgende Ausschüsse neu zu besetzen:

Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Familien, Senioren, Wohnungen

PARTEI	Funktion	Name	NEU
GRÜNE	Mitglied	Josef Hölzl	Dr. Mülleider Christoph

Personalbeirat

PARTEI	Funktion	Name	NEU
GRÜNE	Mitglied	Josef Hölzl	Kaindlstorfer Andreas
GRÜNE	Ersatzmitglied	Kaindlstorfer Andreas	Bernhard Berger

Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel

PARTEI	Funktion	Name	NEU
GRÜNE	Mitglied	Josef Hölzl	Dorminger Hubert

SRM Winter stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge für die folgende Wahl im Sinne des § 52 OÖ Gemeindeordnung eine offene Abstimmung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

SRM Kaindlstorfer stellt den Antrag:

Die anspruchsberechtigte GRÜNE Fraktion möge die Um- und Nachbesetzungen in den Gremien gemäß dem angeführten Wahlvorschlag beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	5
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird von der GRÜNEN Fraktion durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 5

FLWPI.5 Änd. 33 - Stadtvillen - Fischerlehner/Elmecker - Parz. 1125 KG Gallneukirchen - Beschluss

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 17.03.2016 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 33 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 28.04.2016 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut, E-Mail vom 09.05.2016:
Für die Entsorgung der Abwässer ist die Errichtung einer Kanalanlage über private (fremde) Grundstücke zur Anton-Riepl-Straße hin erforderlich!

2. Linz Strom Netz GmbH, 4021 Linz, Fichtenstraße 7 vom 10.05.2016:
Kein Einwand

3. Gemeinde Engerwitzdorf, 4209 Engerwitzdorf, Leopold-Schöffl-Platz 1 vom 12.05.2016:
Kein Einwand

4. Ernst Doblhammer, [REDACTED] vom 18.05.2016:
*Der in den vorliegenden Plänen verzeichnete Verlauf der künftigen Zufahrtsstraße zur Anton-Riepl-Straße ist sowohl konsenslos als auch abweichend von der ursprünglichen Planung bei der die Zufahrt je zur Hälfte auf den Grundstücken 1124/1 und 1124/2 und auf den Nachbargrundstücke (Riepl und Fischerlehner) verlaufen sollte. Bei der neuen Variante würde die Zufahrtsstraße zur Gänze auf meinem Grundstück verlaufen. Es kann nicht sein, dass Projekte so abgehandelt werden, dass jener Grundeigentümer, der den Bau durchführen möchte alle Vorurteile lukrieren kann und dem Nachbarn die Nachteile aufgebürdet werden. Zudem ist hinlänglich bekannt, dass Bauten auf der „grünen Wiese“ zwangsweise zu Problemen für die Grundnachbarn führen, welche ihre Flächen landwirtschaftlich nutzen.
Da auch der Trassenverlauf der Regio-Tram dieses Projekt tangieren könnte, wäre die Kenntnis über den tatsächlichen Trassenverlauf vorteilhaft.*

5. Gemeinde Unterweitzersdorf, 4210 Unterweitzersdorf, Gusentalstraße 1a:
Kein Einwand

6. Wirtschaftskammer Oberösterreich Urfahr-Umgebung (Zl.: TF/IG) vom 13.06.2016:

Wir danken für die Übermittlung dieser Flächen- und Bebauungsplan-Änderung und sprechen uns gegen diese Umwidmung in Wohngebiet aus.

Seit einigen Monaten arbeitet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der beiden Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen“.

Mit diesem Wirtschaftspark ist beabsichtigt, dass eine koordinierte professionelle Betriebsansiedlung im Grenzgebiet Engerwitzdorf-Gallneukirchen stattfindet. Die Gemeinde Engerwitzdorf ist bereit, eine Fläche von ca. 30 000 m² in dieses gemeinsame Betriebsansiedlungsgebiet einzubringen. Um nicht ein Ungleichgewicht der Flächeneinbringung zu erzielen und damit dieses Vorhaben zu gefährden, sind seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen ebenfalls geeignete Flächen vorzusehen.

Derzeit sind die zur Verfügung stehenden Flächen seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen ohnedies aufgrund der Hochwassersituation und Regio-Tram sehr eingeschränkt. Diese gegenständliche Fläche liegt im Planungsgebiet dieses Wirtschaftsparks.

Wir sprechen uns daher gegen diese Umwidmung in Wohngebiet aus, weil dadurch eine wertvolle Fläche für diesen Wirtschaftspark im Gemeindegebiet von Gallneukirchen verloren geht und darüber hinaus im unmittelbaren Nahbereich dieses neuen Wohngebietes Betriebsansiedlung erschwert wird. Um diese wertvolle Fläche weiterhin für die Betriebsansiedlung im Rahmen des Wirtschaftsparks zu sichern, ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Zusätzlich ersuchen wir um Prüfung, ob die gegenständliche Fläche nicht ohnedies in die für die RegioTram vorgesehene Flächen eingeplant ist.

7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2016-229489/11-Mai) vom 21.06.2016:

Zur Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.33 „Stadtvillen“ betreffend das Grundstück Nr. 1125, KG 45624 wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 33 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach den vorliegenden Plänen soll eine bestehende Wohngebietswidmung für förderb. mehrgesch. Wohnbau od. Geb. in verdichteter Flachbauweise (ca. 5622 m²) , samt einer Geschäftsgebietsfläche (ca. 1000 m²), sowie eine Grünlandfläche (ca. 310 m²) gemeinsam in eine Wohnwidmung umgewidmet werden.

Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen sind im weiteren Verfahren besonders folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

- Grundsätzlich wäre die Umwidmung denkbar, die ggst. Grundstücksflächen liegen jedoch größtenteils im HW 100, sowie in der rot-gelben Gefahrenzone der Großen Gusen. Von Seiten der Grund- und Trinkwasserwirtschaft ist der Flächenwidmungsplan an den aktuellen Gefahrenzonenplan anzupassen. Da die rot-gelben Zonen wichtige Abflussskorridore und Retentionsräume darstellen, sind diese von Bebauungen freizuhalten und es wird eine Rückwidmung dieser Flächen in z. Bsp. Grünzug gefordert. Für die Bereiche im hW 100 ist die Bau- landeignung seitens der Gemeinde zu hinterfragen, eine hochwassergeschützte Bauweise ist jedenfalls erforderlich. Eine abschließende Beurteilung bleibt dem Rechtsreferat vorbehalten.

- Aus verkehrsfachlicher Sicht ist aufgrund der großen Anzahl der laufenden Umwidmungen ein Abstimmungsgespräch erforderlich. Erst nach erfolgter Ab-

klärung mit der Gemeinde ist eine Stellungnahme möglich. Zur Fragestellung der RegioTram ist eine Stellungnahme derzeit noch ausständig und wird Ihnen unmittelbar nach Einlangen übermittelt.

- Von Seiten der WLW, Naturschutz, Ubat-Lärm und Luftreinhaltung wird die Umwidmung unter Berücksichtigung der Umgebungssituation zur Kenntnis genommen.

- Weiters ist den beiliegenden zu berücksichtigenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Gleichzeitig ist eine Bebauungsplanerstellung für die ggst. Grundstücksflächen geplant, die beiden Verfahren sind aufeinander abzustimmen. Weiters wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde den Leitungsträger verständig und entsprechend berücksichtigt.

Auf die Übergangsbestimmungen zur neuen Planzeichenverordnung wird hingewiesen.

Beilagen: 6 Stellungnahmen (WLW, GTW, BBa-LL-NS, Ubat-Lärm, Luftreinhaltung, GVÖV)

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbaul. Oö Nord (Zl.: VI/10c-305-2016) vom 18.05.2016:

Kein Einwand

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBa-Li-2014-220430/22) vom 30.05.2016:

Entsprechend den vorliegenden Änderungsplan beabsichtigt die Stadtgemeinde im Bereich des Zentrums die Widmungskategorie einer rd. 7.300 m² großen Baulandfläche von derzeit Wohngebiet für mehrgeschossigen Wohnbau in ein Wohngebiet zu widmen. Eine Grünlandfläche untergeordneter Größe soll ebenfalls als Wohngebiet gewidmet werden.

Da die Änderung naturschutzfachlich nicht relevant ist, kann diese zur Kenntnis genommen werden.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Zl.: GW-2014-209067/30) vom 06.06.2016: Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Der gegenst. Widmungsbereich befindet sich, gemäß aktuellen Gefahrenzonenplan vom Oktober 2014, größtenteils im HW 100 der Großen Gusen und teilweise im Südosten in der rot-gelben Zone (Retentions-, Abfluss- und wasserwirtschaftliche Vorrangzone).

Als rot-gelbe Zone werden jene Flächen ausgewiesen, die für den Hochwasserabfluss wesentlich und notwendig sind.

Als rot-gelbe Zone werden jene Flächen ausgewiesen, die für den Hochwasserabfluss wesentlich und notwendig sind.

Da die rot-gelben Flächen wichtige Abflusskorridore und Retentionsräume sind, sind diese von Bebauungen freizuhalten und ist deren Wirkung aufrecht zu erhalten.

In weiterer Folge ist der Flächenwidmungsplan an den Gefahrenzonenplan anzupassen und sind diese rot-gelben Flächen in z.B. Grünzug rückzuwidmen. Gegen die Widmungsänderung und Neuwidmung der übrigen Flächen bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände, es wird jedoch darauf hingewiesen, dass

diese großteils im HW 100 liegen und daher ein Hochwasserrisiko auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben besteht.

Unabhängig von einer allfälligen Widmung ist im Zuge des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft (Bereiche im HW 100) grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zuerkennung der Bauplatzeignung die in

- Oö. Bauordnung 1994 § 5 Abs. 2 und 4 und*
- Oö. Bautechnikgesetz 2013 § 47 Abs. 4 Ziff. 1-5 und Abs. 5 Ziff. 1-3*

formulierten Bedingungen aus schutzfachlicher Sicht die Mindestanforderung an das Projekt darstellen. Die im Einzelfall erforderlichen konkreten Anforderungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden sind im Zuge des Bauplatzbewilligungsverfahrens durch die Gemeinde als Baubehörde zu prüfen und erforderlichenfalls adaptiert vorzuschreiben.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft gegen die Wohngebietswidmung keine Einwände, wenn die Bestimmungen in der Schongebietsverordnung Oberes Gallneukirchner Becken (Kern- und Randzone, LGBl. Nr. 103/200) eingehalten werden.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Zl.: UBAT-2016-109346/7-Aug/Kb) vom 06.06.2016:

Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Wie diesen entnommen werden kann, soll durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans das Grundstück Nr. 1125,KG Gallneukirchen in einem Flächenausmaß von 7.307 m² in Wohngebiet umgewidmet werden.

Der Planungsraum liegt im Süden der Stadt Gallneukirchen, unmittelbar an der Gemeindegrenze zu Engerwitzdorf. Der überwiegende Teil des Planungsraums ist derzeit als Wohngebiet für förderbare mehrgeschossige Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise ausgewiesen. Nördlich grenzt Wohngebiet an, östlich ein Sondergebiet des Baulandes mit der Funktionsbezeichnung „BORG“, südlich Gebiet für Geschäftsbauten und wesentlich Kerngebiet sowie eingeschränktes gemischtes Baugebiet.

Von Relevanz ist weiter ein südwestlich gelegenes Betriebsbaugebiet, in welchem ein lebensmittelverarbeitender Betrieb besteht. Die Mindestentfernung zur geplanten Wohngebietsausweisung beträgt rund 55 m.

Das Betriebsbaugebiet ist im nordöstlichen Bereich mit einer ca. 25 m breiten Schutz- oder Pufferzone im Bauland überlagert, deren Schutzzweck dergestalt angegeben wird, als das darin emissionsarme Gebäude (Verwaltungs-, Nebengebäude) zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung vorgesehen sind.

Durch die dortige betriebliche Nutzung (außerhalb der Schutzzone) ist aus fachlicher Sicht jedenfalls mit einer gewissen Emissions- und daraus resultierenden Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe und Gerüche zu rechnen. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen wird zwischen Wohn- und Betriebsbaugebiet daher üblicherweise ein Schutzabstand von wenigstens 100 m gefordert, welcher im ggst. Fall nicht gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der Umgebungssituation, insbesondere der derzeitigen Widmung des Planungsraums, der Zentrumsnähe sowie der Art des Betriebes bestehen aus fachlicher Sicht jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen-

über den geplanten Änderungen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (Zl.: FVÖV-300.084/46-2016-Dom) vom 14.06.2016:

In der Beilage wird die Stellungnahme der Abteilung BauNE zur gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung (Zl.: BauE-2016-Mei) vom 09.06.2016:

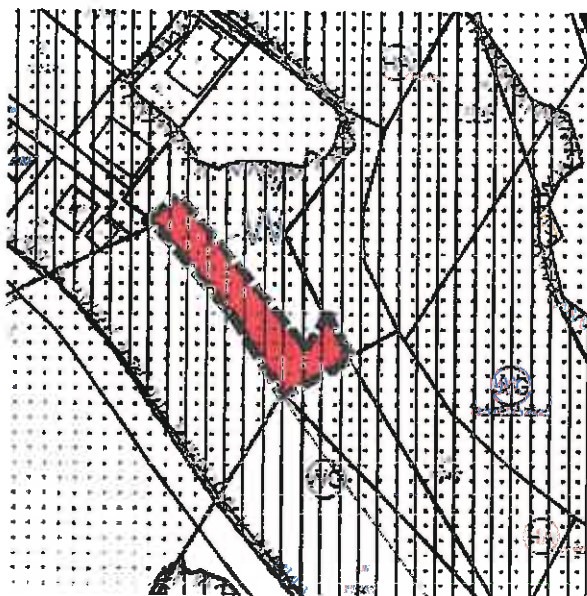
Zum Schreiben vom 09. Mai 2016, Zl. RO-2016-229489/2-Me der Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung, wird von der Landesstraßenverwaltung nachfolgende vorläufige Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der großen Anzahl von laufenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen und geplanten Bau- bzw. Umbaumaßnahmen im Raum des Stadtzentrums von Gallneukirchen und deren maßgebenden Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung im gegenständlichen Bereich, ist ein Termin, bezüglich eines Abstimmungsgesprächs mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen und Einbeziehung der Abteilung GvöV, unbedingt erforderlich. Die Verkehrsauslastung des gegenständlichen Bereichs liegt bereits derzeit im Grenzbereich. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Bereich der B 125 eine Unfallhäufungsstelle darstellt und die derzeitigen Anbindungen an die Landesstraße im gegenständlichen Bereich neuralgische Stellen sind.

Erst nach erfolgter Abstimmung und Abklärung ist eine Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben möglich.

Keine Stellungnahmen eingegangen von:

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte für Oberösterreich, Oö. Umweltschutzanstalt, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Alberndorf/Rdm, Einzelner Grundeigentümer und Nachbarn



Aufgrund der Stellungnahmen des Amtes der Oö. Landesregierung wurde das Änderungsgebiet der Widmungsfläche des Grundstückes 1125 KG Gallneukirchen auf die nun vorliegende Flächenwidmungsänderung reduziert. In der Sitzung des Ausschusses für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr am 18.10.2016 wurde dieser Planung zugestimmt und wird nun dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Wortprotokoll:

SRM Winter bemerkt zu allen nachfolgenden TO-Punkten, einschließlich TO-Punkt 11, dass diese im Planungsausschuss genau behandelt wurden. Die Mitglieder des Planungsausschusses möchten jedoch eine Gesamtverkehrsplanung, die diese Projekte sowie die geplanten Neubauten und Kaufmärkte (Eurospar, Hofer, etc.) miteinbeziehen. Ein möglicher Verkehrsinfarkt soll vermieden werden. SRM Winter fordert eine Bestätigung ein, dass aktuell an einem Gesamtverkehrskonzept gearbeitet wird und wie dies aussieht.

SRM DI Reitingen antwortet, dass bereits Maßnahmen zu diesem Thema unternommen wurden. Er zählt alle bisherigen Maßnahmen auf und berichtet über die aktuellen wichtigen Schritte.

Aktuelle Informationen zum Thema „Mobilität“ in Gallneukirchen

Auf vielen bisherigen Maßnahmen des GR aufbauen:

- Verkehrskonzept 2001 und Entwurf 2014 (ÖEK)
- Teilumfahrung Riepl- und Zachstraße
- Errichtung von Kreisverkehren
- Forderung und Unterstützung Autobahnauffahrt Engerwitzdorf
- Forderung und Unterstützung Taktfahrplan ÖBB-Bus, „Schulbusse“
- Zusätzliche Bushaltestellen
- Mitfinanzierung des Oö.Verkehrsverbundes
- Mitfinanzierung AST-Taxi
- Unterstützung der Planung des Landes zur Regio-Tram
- Mitwirken in der Verkehrsplanung des Landes „Großraum Linz“
- Begegnungszone Marktplatz, Dienergasse, Schulfeld
- Einzelne Radwege
- Laufende Sanierungen von Gemeindestraßen
- Parkplatzkonzept, neue Parkplätze
- Beseitigung von Barrieren
- Öffentlichkeitsarbeit

Wesentliche aktuelle Schritte:

- 8. Nov. 2016: Markterhebung Anbieter für strategische Verkehrsplanung
- 15. Dez. 2016: Grundsatzbeschluss im GR zur Beauftragung Verkehrsplaner
- 2017 - 2018: Weiterentwicklung des Verkehrskonzepts und Mitwirkung bei Landesplanungen inkl. Umsetzungsplanung mit externer Beratung

GREM Hackl-Lehner bemerkt, dass man wohl nichts ändern kann, da die PKW's nicht weniger werden. Bei dem geplanten Wohnprojekt: „Wohnen am Damm“ kommt der Baustellenverkehr vom Sparkassenplatz. Die Stadtvillen sowie das Riepl-Projekt beeinträchtigen ebenso den Hauptstraßenverkehr. Dadurch entsteht ein großes Problem. GREM Hackl-Lehner hat immer schon eine Straße zur Hans-Zach-Straße gefordert, auf der der Bauverkehr geführt werden kann und wird sich daher bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

GRM Ing. Atteneder teilt mit, dass in den Gesprächen mit den jeweiligen Bauherren die gestellten Forderungen erfüllt wurden (Hochwasserschutz, Teilausbauten, Spielplatz-Vorgaben, etc.). Die Planungen zum Verkehr sind allerdings nicht zu versäumen. Intensive Gespräche mit Engerwitzdorf sind erforderlich um die Straße neben Lidl zu errichten, bevor die Neubauten beginnen. Dadurch könnte ein Großteil des Verkehrs abgeleitet werden. Dies hat in seinem Sinne Priorität Nummer Eins.

Fr. BGM teilt dazu mit, dass dahingehend bereits Gespräche stattfinden und bereits Kontakt mit dem Grundeigentümer gesucht wird.

SRM Kaindlstorfer hat keine Bedenken gegen die Bauprojekte. Er findet es positiv, dass der Ortsbildbeirat hinzugezogen wurde und bemerkt, dass die Gemeinde mit dem Planer einen guten Griff getan hat. Weiters merkt er an, dass In nächster Zeit 150 neue WG gebaut werden und auch einige neue Supermärkte (Hofer, Eurospar, etc.) entstehen. Es wächst daher nicht nur Gallneukirchen sondern auch Engerwitzdorf, auch Richtung Alberndorf gibt es Bauprojekte. SRM Kaindlstorfer ersucht, wirklich Augenmerk auf die Verkehrsplanung zu legen und merkt auch an, den lokalen Verkehr durch Ausbau der Radwege zu entlasten. Ein Teil der Verkehrsberuhigung soll auch die RegioTram werden.

GREM Hackl-Lehner merkt dazu an, dass das Riepl-Bauprojekt an strenge Auflagen gebunden ist, befürchtet aber, dass die Lidl-Filiale bei ihrem Großausbau nicht in die Verkehrsaufgaben miteinbezogen wurden.

SRM Winter bedankt sich bei DI Reitingner für die bereits durchgeführten Maßnahmen zum Thema Gesamtverkehrskonzept Gallneukirchen. Er weist darauf hin, dass es wohl einen großen Druck benötigt, damit zum Thema Verkehr etwas geschieht. Es sollen Ziele gesetzt werden, dass das Verkehrskonzept z.B. 2018 fertig ist. Er kann mit diesen Projekten leben, wenn die Verkehrslösung zügig erfolgt.

GRM Berger bemerkt, dass in der Vergangenheit zum Thema Verkehr zu wenig weitergegangen ist und hofft, dass dies jetzt anders wird. Auch Radverkehr und RegioTram sollen nicht halbherzig behandelt werden.

GRM DI (FH) Danner merkt an, dass derzeit viele Wohnstätten errichtet werden sowie auch eine starke Zunahme der Verkaufsflächen zu beobachten ist. In Gegenüberstellung mit den Umlandgemeinden bzw. -Städten befürchtet er, dass Gallneukirchen strukturell zu einer Wohn- und Kaufstätte verkommen wird und dass der natürliche Charakter verloren geht. Er fürchtet, dass der Stadtgemeinde dies planerisch und strukturell entgleitet und wird sich daher evtl. in manchen

Punkten der Stimme enthalten.

SRM Winter hält fest, dass der Eindruck entsteht, Wohnen am Damm und Stadtvillen würden den Verkehr groß belasten, dies hält er für nicht richtig. Viel mehr beeinträchtigen die neuen Kaufstätten den Verkehr.

VZBGM Mag. Wall-Strasser gefällt es sehr gut, wenn wir an einer Verkehrslösung, wie von DI Reitinger ausgeführt, bleiben. Zum Stichwort Engerwitzdorf – hier muss eine starke Kooperation erfolgen. (Inkl. Radweg). Es muss auch stark mit dem Land OÖ beraten und konzipiert werden.

GRM DI Pühringer merkt an, dass eine Verkehrslösung bis 2018 zu spät sein wird, da uns bis dahin der Verkehr überrollen wird. Er wird sich daher auch beim „Hofer“-Projekt der Stimme enthalten.

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 33 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 „Stadtvillen“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 6

BP-82 "Stadtvillen" - Fischerlehner/Elmecker - Parz. 1125 KG Gallneukirchen - Beschluss

BGM Gabauer ersucht um SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 17.03.2016 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 28.04.2012 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadtamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Netz Oö. Netzregion Nord, 4210 Gallneukirchen, Auer-von-Welsbach-Straße 5

Kein Einwand

2. Linz Strom Netz GmbH vom 10.05.2016

Kein Einwand

3. Gemeinde Engerwitzdorf, 4209 Engerwitzdorf, Leopold-Schöffl-Platz 1 vom 12.05.2016:

Kein Einwand

4. Ernst Doblhammer, [REDACTED] vom 18.05.2016:

Der in den vorliegenden Plänen verzeichnete Verlauf der künftigen Zufahrtsstraße zur Anton-Riepl-Straße ist sowohl konsenslos als auch abweichend von der ursprünglichen Planung bei der die Zufahrt je zur Hälfte auf den Grundstücken 1124/1 und 1124/2 und auf den Nachbargrundstücken (Riepl und Fischerlehner) verlaufen sollte. Bei der neuen Variante würde die Zufahrtsstraße zur Gänze auf meinem Grundstück verlaufen. Es kann nicht sein, dass Projekte so abgehandelt werden, dass jener Grundeigentümer, der den Bau durchführen möchte alle Vorurteile lukrieren kann und dem Nachbarn die Nachteile aufgebürdet werden. Zudem ist hinlänglich bekannt, dass Bauten auf der „grünen Wiese“ zwangsweise zu Problemen für die Grundnachbarn führen, welche ihre Flächen landwirtschaftlich nutzen.

Da auch der Trassenverlauf der Regio-Tram dieses Projekt tangieren könnte, wäre die Kenntnis über den tatsächlichen Trassenverlauf vorteilhaft.

5. Gemeinde Unterweikersdorf, 4210 Unterweikersdorf, Gusentalstraße 1a:

Kein Einwand

6. Wirtschaftskammer Oberösterreich Urfahr-Umgebung (Zl.: TF/IG) vom 13.06.2016:

Wir danken für die Übermittlung dieser Flächen- und Bebauungsplan-Änderung und sprechen uns gegen diese Umwidmung in Wohngebiet aus.

Seit einigen Monaten arbeitet eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der beiden Gemeinden Engerwitzdorf und Gallneukirchen“.

Mit diesem Wirtschaftspark ist beabsichtigt, dass eine koordinierte professionelle Betriebsansiedlung im Grenzgebiet Engerwitzdorf-Gallneukirchen stattfindet. Die Gemeinde Engerwitzdorf ist bereit, eine Fläche von ca. 30 000 m² in dieses gemeinsame Betriebsansiedlungsgebiet einzubringen. Um nicht ein Ungleichgewicht der Flächeneinbringung zu erzielen und damit dieses Vorhaben zu gefährden, sind seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen ebenfalls geeignete Flächen vorzusehen.

Derzeit sind die zur Verfügung stehenden Flächen seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen ohnedies aufgrund der Hochwassersituation und Regio-Tram sehr eingeschränkt. Diese gegenständliche Fläche liegt im Planungsgebiet dieses Wirtschaftsparks.

Wir sprechen uns daher gegen diese Umwidmung in Wohngebiet aus, weil dadurch eine wertvolle Fläche für diesen Wirtschaftspark im Gemeindegebiet

von Gallneukirchen verloren geht und darüber hinaus im unmittelbaren Nahbereich dieses neuen Wohngebietes Betriebsansiedlung erschwert wird. Um diese wertvolle Fläche weiterhin für die Betriebsansiedlung im Rahmen des Wirtschaftsparks zu sichern, ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Zusätzlich ersuchen wir um Prüfung, ob die gegenständliche Fläche nicht ohnedies in die für die RegioTram vorgesehene Flächen eingeplant ist.

7. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2016-229495/10-Mai) vom 21.06.2016:

Zur gegenständlichen Bebauungsneuerstellung Nr. 82 „Stadt villen“ wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch die Lage der ggst. Grundstücksflächen im Einflussbereich der großen Gusen mit seinem Gefahrenzonenplan werden überörtliche Interessen berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.

Gleichzeitig ist eine Flächenwidmungsplanänderung (FWP 5.33) für die ggst. Grundstücksflächen geplant. Die beiden Verfahren sind sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abzustimmen. Hierzu wird auf das zu berücksichtigende Schreiben zur Flächenwidmung (FWP-Änderung 5.33) hingewiesen, weiteres ist den beiliegenden Stellungnahmen zu entnehmen.

Im Bebauungsplan ist noch folgende Erläuterung aufzunehmen:

„Lage innerhalb der geogenen Risikozone „...“ der Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen. Gegebenenfalls sind entsprechende Hinweise/Auflagen bzw. Gutachten im Bauverfahren erforderlich.

Beilagen: 4 Stellungnahmen (WLV, GVÖV, Luftreinhaltung, GTW, Ubat-Lärm)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und –erhaltung (Zl.: BauE-2016-Mei) vom 09.06.2016:

Zum Schreiben vom 09. Mai 2016, Zl. RO-2016-229495/2-Me der Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung wird von der Landesstraßenverwaltung nachfolgende vorläufige Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der großen Anzahl von laufenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanänderungen und geplanten Bau- bzw. Umbaumaßnahmen im Raum des Stadtzentrums von Gallneukirchen und deren maßgebenden Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung im gegenständlichen Bereich ist ein Termin, bezüglich eines Abstimmungsgesprächs mit der Stadtgemeinde Gallneukirchen und Einbeziehung der Abteilung GvöV, unbedingt erforderlich. Die Verkehrsauslastung des gegenständlichen Bereichs liegt bereits derzeit im Grenzbereich. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Bereich der B 125 eine Unfallhäufungsstelle darstellt und die derzeitigen Anbindungen an die Landesstraße im gegenständlichen Bereich neuralgische Stellen sind.

Erst nach erfolgter Abstimmung und Abklärung ist eine Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben möglich.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oö. Nord (Zl.: VI-303-20169 vom 18.05.2016

Kein Einwand

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Zl.: GTW-2014-209067/31-DI) vom 06.06.2016:

Im Zusammenhang mit der gegenst. Bebauungsplanänderung wird seitens der Abteilungen Grund und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft auf die fachliche Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.33 Gallneukirchen verwiesen.

Darin wird u.a. festgehalten, dass die rot-gelben Flächen von Bebauung freizuhalten sind und der Flächenwidmungsplan an den Gefahrenzonenplan anzupassen ist.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik (Zl.: UBA-2016-109346/8) vom 06.06.2016:

Nach Überprüfung der übermittelten Unterlagen wird aus Sicht der Luftreinhaltung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Wie diesen entnommen werden kann, soll für das Grundstück Nr. 1125, KG Gallneukirchen in einem Flächenausmaß von 7.30 m² der Bebauungsplan Nr. 82 „Stadtvillen“ erstellt werden. Dieser sieht die Errichtung von insgesamt drei Baukörpern in offener Bauweise vor, welche maximal drei Geschosse aufweisen dürften, zusätzlich ist ein Dachgeschossausbau oder Terrassengeschoss zulässig. Die maximale Firsthöhe wird mit 15,0 m festgelegt.

Aus fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Erstellung eines Bebauungsplanes in der geplanten Form.

8. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2016-229495/12-Rö) vom 22.06.2016:

Im Nachhang zum ho. Schreiben wird die nunmehr eingelangte Stellungnahme des Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz zur weiteren Berücksichtigung in der gegenständlichen Planung übermittelt.

Beilage 1 Stellungnahme (BBA-LI)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBa-LI-2014-220430/23-Go/Bran) vom 17.06.2016:

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll einer geordneten Bebauung auf einer Baulandfläche im Bereich der südlichen Stadteinfahrt Rechnung getragen werden. Im Maximalfall ist dabei eine dreigeschossige Bebauung mit einem zusätzlichen Dachgeschoss bzw. einem Terrassengeschoss, jeweils als Vollgeschoss ausgebildet, zulässig, wobei die Firsthöhe mit max. 15 m und die Traufenhöhe mit max. 11,5 m festgelegt werden.

Im Zuge von zwei Ortsbildbeiratssitzungen (letzte Sitzung am 13.06.2016) wurde durch den Bauwerber bzw. dem Architekten ein Baukonzept vorgestellt, welches die Errichtung von drei winkelförmigen Wohnbaukörpern vorsieht. Die südlich bzw. südwestlich liegenden Gebäudekomplexe weisen jeweils zur Hälfte eine dreigeschossige bzw. viergeschossige Bebauung auf, wobei das oberste Geschoss als Terrassengeschoss ausgebildet wird.

Grundsätzlich bestehen gegen diese Planung aus fachlicher Sicht keine Einwände, da somit eine Höhenstaffelung der Baukörper in Richtung des Stadtzent-

rum erzielt wird. Es wird jedoch angeregt, den Bebauungsplan auf die konkrete Planung zur Bebauung des Grundstückes abzustimmen und daher jeweils für die südöstlichen Schenkel der beiden Gebäude im Süden bzw. im Südwesten des Planungsareals lediglich eine max. Geschossanzahl von drei Vollgeschossen festzulegen.

Unter dieser Voraussetzung kann dem gegenständlichen Bebauungsplan zugestimmt werden.

9. Ortsbildbeirat für Oö. Nordost – Protokoll vom 29.08.2016:
Beilage im Akt

Mit Schreiben vom 05.10.2016 erging an die betroffenen Grundeigentümer die Verständigung der öffentlichen Planaufgabe.

Mit Kundmachung vom 05.10.2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 82 „Stadtviellen“ vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

10. Stadamt Gallneukirchen – Öffentliches Gut vom 13.10.2016:

Da die bestehende Straße Wiesenweg im Bebauungsplan Nr. 82 als Fahrbahn für den Verkehr nicht weiter geführt wird – es gibt lediglich einen 3 Meter breiten Fußweg Richtung Nordosten – ist die Errichtung eines Umkehrplatzes erforderlich. Der Umkehrplatz in der im Bebauungsplan eingetragenen Form hat nicht die erforderliche Größe. Er muss zumindest so groß sein, dass ein LKW (Müllabfuhrfahrzeug) umdrehen kann. Dazu ist die Erweiterung des Umkehrplatzes in der im beiliegenden Plan eingetragenen Form erforderlich.
Beilage: Planentwurf

11. Beatrix Standhartinger, [REDACTED] vom 04.11.2016:

Ich erhebe Einspruch gegen die Bebauungspläne Nr. 81 (Wohnen Am Damm) & Nr. 82 (Stadtviellen)

Durch die neue zugelassene Bebauung würde das Überschwemmungsgebiet zwischen Anton-Riepl-Str. und am Damm verringert (Retentionsvolumen).

Dadurch befürchte ich eine Erhöhung des Hochwasserpegels zum Ist-Stand mit der Folge von Überflutungen auf meiner Liegenschaft.

Bei der Sanierung meiner Liegenschaft 2012 wurden die, zu diesem Zeitpunkt gültigen, Hochwasserpegelstände berücksichtigt („hochwassersicheres Bauen“). Einer Verschlechterung der Situation wäre zu erwarten. Für mich entsteht der Eindruck einer mutwilligen, für mich negativen, Veränderung der Hochwasserpegelstände von Seiten der Baubehörde.

Sollten die Bebauungspläne dennoch Rechtsgültigkeit erlangen, bitte ich um ein Gutachten eines Hydrologen, zur Vorlage bei meiner Versicherung – da diese im Schadensfall Regressforderungen stellen könnte.



In der Sitzung des Ausschusses für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr am 18.10.2016 wurde der nun vorliegende Bebauungsplan Nr. 82 in dem die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Beratung des Ortsbildbeirates soweit als möglich Berücksichtigung finden, beraten. Das dargestellte öffentliche Gut mit dem zentralen Platz (rot schraffiert) sowie der ausreichend dimensionierte Umkehrplatz „Wiesenweg“ waren nachträglich zu berücksichtigen.

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Bebauungsplan Nr. 82 „Stadtvillen“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	1

Stimmenthaltung: GREM Hackl-Lehner (SPÖ)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 7

BP-81 „Wohnen Am Damm“ – Real Treuhand – Parz. 1126/3 KG Gallneukirchen **– Beschluss**

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitingner um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2015 wurde der Grundsatzbeschluss zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Wohnen Am Damm“ gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 18.01.2016 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Erstellung des Bebauungsplanes.

Mit Kundmachung vom 18.01.2016 wurde die Erstellung des Bebauungsplanes öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Strom Netz GmbH, Netzbau Überland Bauleitung West, 4020 Linz, Fichtenstraße 7, E-Mail vom 20.01.2016

Kein Einwand

2. Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion Nord, 4210 Gallneukirchen, Auer-von-Welsbach-Straße 5, E-Mail vom 28.01.2016:

Kein Einwand

3. Wirtschaftskammer, Bezirksstelle Urfahr-Umgebung, 4020 Linz, Hessenplatz 3 vom 04.02.2016:

Vielen für Dank für die Verständigung bzgl. des Bebauungsplanes „Wohnen Am Damm“.

Diese gegenständliche Fläche liegt in einem wirtschaftlichen Entwicklungsgebiet: Unmittelbar gegenüber der Gussen wird das neue Riepl-Center errichtet.

Die geplante Haltestelle der RegioTram befindet sich direkt vor dieser Fläche.

Diese Fläche liegt auch im Gebiet des geplanten Wirtschaftsparks Engerwitzdorf Gallneukirchen, in dem eine professionelle Betriebsansiedlung für die gesamte Region geplant wird.

Direkt angrenzend an dieses Gebiet befinden sich Betriebe, wie der UNI-Markt.

Wegen dieser wirtschaftlich günstigen Lage wäre es schade, wenn diese Bebauung ausschließlich für Wohnzwecke genützt wird. Wir empfehlen daher dem Stadamt Gallneukirchen im Erdgeschoss des Baufelds B die Ansiedlungsmöglichkeit von Geschäfts- und Gastronomiebetrieben zu schaffen. Die erforderliche Kundenfrequenz wäre durch die Zentrumsnähe. Die Regio-Tram Haltestelle, die Nähe zum Riepl-Center und dem angrenzenden UNI-Markt gegeben.

Gerade die unmittelbare Nähe zum Riepl-Zentrum und zur Regio-Tram Haltestelle würde Kunden veranlassen, auch diese praktischen Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zu nutzen. Das gilt natürlich auch ganz besonders für die künftigen Bewohner dieses Projektes „Wohnen am Damm“.

In Summe könnte hier im Erdgeschoss des Baufelds B eine attraktive Einkaufs-

und Verpflegungsmöglichkeit geschaffen werden, die dem Kaufkraft-Abfluss entgegenwirkt.

4. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung (Zl.: RO-Ö-503595/6-2016-Mai/Rö) vom 09.03.2016:

Zur Bebauungsplan-Neuerstellung Nr. 81 betreffend das Grundstück Nr. 1126/3, KG Gallneukirchen wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf soll im Zentrum von Gallneukirchen südlich der Gusen ein förderbarer Wohnbau entstehen.

- Überörtliche Interessen werden durch die Lage des Planungsgebietes im Planungsbereich der Regio-Tram, im Einflussbereich der Landesstraße sowie im Überflutungsbereich der Gusen berührt. Die Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist demnach erforderlich.

- Der Bebauungsplan entspricht den Festlegungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes (WF-Wohngebiet für förderbare mehrgeschossige Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise).

- Im Vorverfahren wurden zum vorgelegten Bebauungsplan mehrere Stellungnahmen der Fachdienststellen eingeholt, welche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Seitens der Abteilung Verkehr-BauNE wird zur Prüfung der Auswirkungen auf die Landesstraße die Vorlage eines detaillierten Verkehrskonzeptes unter Einbeziehung der geplanten Maßnahmen (z.B. Rieplareal) gefordert. Aus der Sicht der überörtlichen Raumordnung und der Grund- und Trinkwasserwirtschaft bestehen keine Einwände. Bezüglich der detaillierten Ausführungen wird auf die beigefügten Stellungnahmen hingewiesen.

- Zur Planerstellung:

Geogene Risikozone: Mittlerweile liegt die Stufe 2 der Untersuchung Typ A vor. Für das Baugrundrisiko ist folgende textliche Erläuterung notwendig: „Lage innerhalb der geogenen Risikozone „...“ der Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen.

Gegebenenfalls sind entsprechende Hinweise/Auflagen bzw. Gutachten im Bauverfahren erforderlich.“ Wir ersuchen Sie, diesen Text auch zukünftig in betroffenen Bebauungsplänen zu berücksichtigen und im Plan darzustellen. Die 30kV Leitung ist im Bebauungsplan zu ergänzen. Es wird davon ausgegangen dass die Gemeinde den Leitungsträger beteiligt und entsprechend berücksichtigt. Weiters wird ersucht, im Übersichtsplan die derzeit rechtskräftige Flächenwidmung samt Ersichtlichmachungen mit darzustellen.

Beilagen:

5 Stellungnahmen (2x GTW, GVöV, RO-Ü, Wildbach)

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft vom 02.03.2016:

Bezugnehmend auf die Äußerung des Gewässerbezirkes Grieskirchen vom 25.02.2016 teile ich Ihnen nach tel. Rücksprache mit dem zuständigen Bearbeiter (Ing. Martin Reindl) ergänzend mit, dass dem vorliegenden Bebauungsplan aus fachlicher Sicht zugestimmt wird.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Straßenneubau und -erhaltung, (Zl.: BauE-2016-Mei) vom 12.02.2016:

Zum Schreiben vom 22. Jänner 2016, Zl. RO-503595/1-2016-Mai/Me der Abteilung Raumordnung – Örtliche Raumordnung, wird von der Landesstraßenverwaltung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Der Bebauungsplan Nr. 81 „Wohnen Am Damm“ – betrifft eine Fläche im Nahbereich der B125 Prager Straße (Abstand zur Landesstraße ca. 80 m) rechts im Sinne der Kilometrierung, im Ortsgebiet von Gallneukirchen. Die geplante Bebauung hat aber verkehrstechnische Auswirkungen auf die Landesstraße im umliegenden Bereich.

Durch die geplante Bebauung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen. Es wird jedoch auf die Planung der Regio-Tram verwiesen (Sicherung des erforderlichen Flächenbedarfs), Abstimmung mit den zuständigen Dienststellen des Landes Oö. erforderlich.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Landesstraße ist die Vorlage eines detaillierten Verkehrskonzeptes unter Einbeziehung geplanter Maßnahmen im umliegenden Bereich des Planungsvorhabens (z.B. Rieplareal) erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Bereich der B125 eine Unfallhäufungsstelle ist und die derzeitigen Anbindungen an die Landesstraße im gegenständlichen Bereich neuralgische Stellen darstellen. Erst nach Vorlage eines solchen Verkehrskonzeptes (zusätzlicher Mehrverkehr – Nachweis der Berechnungen, Verkehrsströme, Verbesserungsmaßnahmen usw.) kann eine Aussage in Bezug auf die Landesstraße und mögliche erforderliche Maßnahmen getroffen werden. Anmerkung: Im Rahmen dieses Vorhabens dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosen hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Grund- und

Trinkwasserwirtschaft (Zl.: GW-2014-209067/18-DI) vom 29.02.2016:

Zur schutzwasserwirtschaftlichen Fragestellung wird seitens des Gewässerbezirks Linz in der Beilage Stellung genommen.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Abt. Oberflächengewässerwirtschaft/Gewässerbezirk Linz (Zl.: GWB-L-2016-Rm) vom 25.02.2016:

Der gegenst. Bebauungsplan Nr. 81 befindet sich zum Teil im HQ 100 der Gusen. Ein Gefahrenzonenplan mit entsprechender Zonenausweisung liegt vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenst. Liegenschaft in einem Hochwasserabflussgebiet liegt und daher ein Hochwasserrisiko auch bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben besteht.

Unabhängig von einer allfälligen Widmung ist im Zuge des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Zuerkennung der Bauplatzeignung die in

- Oö. Bauordnung 1994 §5 Abs.2 und 4

- Oö. Bautechnikgesetz 2013 § 47 Abs. 4 Ziffern 1-6 und Abs. 5 Ziffern 1-3 formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderung an das Projekt darstellen. Die im Einzelfall erforderlichen konkreten Anfor-

derungen an die hochwassergeschützte Gestaltung von Gebäuden sind im Zuge des Bauplatzbewilligungsverfahrens bzw. des Baubewilligungsverfahrens durch die Gemeinde als Baubehörde zu prüfen und erforderlichenfalls adaptiert vorzuschreiben.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung/Überörtliche Raumordnung (Zl.: RO-Ü-20091/1-2016-Schi) vom 29.02.2016:

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes betrifft Tfl. Gst. Nr. 1126/3, KG Gallneukirchen im Ausmaß von 6.669 m². Die ggst. Fläche ist als „WF-Wohngebiet für förderbare mehrgeschossige Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise“ sowie entlang der Gusen als „Grünland Erholungsfläche – Parkanlage“ gewidmet und liegt in der Gefahrenzone der Großen Gusen, im HW100-Abflussbereich und einem „Weiteren Brunnenschutzgebiet“. Der Bebauungsplan soll die Grundlage für ein mehrgeschossiges Wohnbauprojekt am Areal bilden.

Aufgrund der Lage im Nahbereich zu Planungen des Landes Oö. („Regiotram“) besitzt die Änderung überörtliche Relevanz. In den übermittelten Plandarstellungen werden der geplante Schienenverlauf sowie die Situierung der (End-)Haltestelle und einer allfälligen Park&Ride-Anlage ersichtlich (siehe Ausschnitt). Die Realisierung des ursprünglich vorgesehenen 3. Abschnitts des Wohnbauprojektes ist aufgrund der Planungen des Landes bis auf weiteres nicht möglich und wurde daher nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Fachliche Beurteilung

Schutzwasserwirtschaftliche Einschränkungen oder spezielle, aus der Lage resultierende bautechnische Anforderungen sind von den entsprechenden Fachabteilungen mitzuteilen.

Bezüglich der Planungen zur Regiotram kann mitgeteilt werden, dass die für Linienführung, Haltestellen- sowie Park&Ride-Bereich erforderlichen Flächen, wie seitens der Überörtlichen Raumordnung mit dem Projektwerber vorab vereinbart und abgestimmt, von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht betroffen sind. Die Bebauungsplanänderung kann seitens der Überörtlichen Raumordnung zur Kenntnis genommen werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbaur. Oö. Nord (Zl.: VI-054-2016) vom 03.02.2016:

Kein Einwand

5. Keine Stellungnahmen eingegangen von:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oö., Oö. Umwelthanwaltschaft,
Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Bezirksbauernkammer
Urfahr, FF-Gallneukirchen, Drainagengenossenschaft
Gallneukirchen/Engerwitzdorf,
Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut
Einzelner Grundeigentümer und Nachbarn

Mit Schreiben vom 14.07.2016 erging an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Ab. Straßenneubau und -erhaltung die Stellungnahme der Gemeinde Gallneukirchen:

6. Ortsbildbeirat für Oö. Nordost – Protokoll vom 29.08.2016:

Mit Schreiben vom 05.10.2016 erging an die betroffenen Grundeigentümer die Verständigung der öffentlichen Planauflage.

Mit Kundmachung vom 05.10.2016 wurde der Bebauungsplan Nr. 81 „Stadtvillen“ vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Folgende Stellungnahme ist am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

Beatrix Standhartinger, Gaisbacher Straße 16, 4210 Gallneukirchen vom 04.11.2016:

Ich erhebe Einspruch gegen die Bebauungspläne Nr. 81 (Wohnen Am Damm) & Nr. 82 (Stadtvillen)

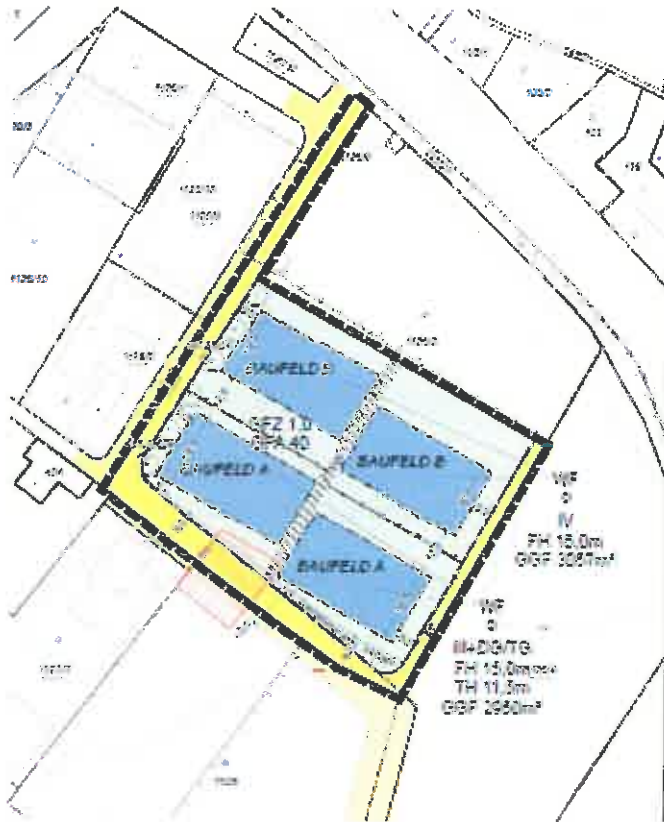
Durch die neue zugelassene Bebauung würde das Überschwemmungsgebiet zwischen Anton-Riepl-Str. und am Damm verringert (Retentionsvolumen).

Dadurch befürchte ich eine Erhöhung des Hochwasserpegels zum Ist-Stand mit der Folge von Überflutungen auf meiner Liegenschaft.

Bei der Sanierung meiner Liegenschaft 2012 wurden die, zu diesem Zeitpunkt gültigen, Hochwasserpegelstände berücksichtigt („hochwassersicheres Bauen“). Einer Verschlechterung der Situation wäre zu erwarten. Für mich entsteht der Eindruck einer mutwilligen, für mich negativen, Veränderung der Hochwasserpegelstände von Seiten der Baubehörde.

Sollten die Bebauungspläne dennoch Rechtsgültigkeit erlangen, bitte ich um ein Gutachten eines Hydrologen, zur Vorlage bei meiner Versicherung – da diese im Schadensfall Regressforderungen stellen könnte.

In der Sitzung des Ausschuss für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr am 18.10.2016 wurde der nun vorliegende Bebauungsplan Nr. 81 in dem die eingegangenen Stellungnahmen, sowie die Beratung des Ortsbildbeirates soweit als möglich Berücksichtigung finden, beraten und wird nun dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.



Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

SRM DI Reitinger stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Bebauungsplan Nr. 81 „Wohnen Am Damm“ in der vorliegenden Form beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	30
Dagegen:	0
Enthaltung:	1

Stimmenthaltung: GREM Hackl-Lehner (SPÖ)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 8

BP-50 "Linzerbergfeld" Änd. 31 - Lehner, Bachweg - Parz. 1203/2 KG Gallneukirchen - Beschlusswiederholung - Berücksichtigung von Versagungsgründen

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung am 17.03.2016 wurde der Grundsatzbeschluss zur Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ gefasst.

Die Änderung stimmt mit den Vorgaben des örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Mit Schreiben vom 21.04.2016 erging gem. § 33 Abs. 2 Oö. ROG an die entsprechenden Dienststellen und betroffenen Anrainer die Verständigung der geplanten Änderung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 ist damit das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 nicht erforderlich.

Folgende Stellungnahmen sind am Stadamt Gallneukirchen eingelangt:

1. Linz Strom Netz GmbH vom 28.04.2016:
Kein Einwand

2. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (Zl.: AUWR-2015-536714-He) vom 03.05.2016:

Hinsichtlich der geplanten Flächenplanänderung Nr. 31 übermitteln wir die Stellungnahme der WLW vom 3.5.2016 zur Kenntnis und Beachtung.

Beilage Stellungnahme WLW vom 3.05.2016

3. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oö. Nord. (Zl.: VI-279-2016) vom 28.04.2016:

Hinsichtlich der geplanten Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Definierung eines zwei Meter breiten Streifens innerhalb des Grünzuges, wo eine Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern nicht zulässig ist, wird befürwortet.

Generell wird angemerkt, dass eine Bebauung bzw. Geländeänderung innerhalb der Roten Gefahrenzone des Schladerbaches grundsätzlich nicht zulässig ist.

4. Netz Oö. Netzregion Nord, 4210 Gallneukirchen, Auer-von-Welsbach-Straße 5 (Zl.: NN/PaM) vom 27.04.2016:

Kein Einwand

5. Stadtgemeinde Gallneukirchen – Öffentliches Gut vom 09.05.2016:

Im gegenständlichen Bebauungsplan bzw. in der Änderung ist der Bachweg im Bereich des Änderungsgebietes als Fußweg (FW) ausgewiesen. Der Bachweg ist im gegenständlichen Bereich – insbesondere auch durch die Verordnung der Gusenstraße als Einbahn – für den motorisierten zweispurigen Verkehr von gro-

ßer Bedeutung. Es soll daher auch in diesem Bereich eine Straßenbreite (Fahrbahnbreite) von 6,00 m (mind. aber 5,50 m) angestrebt werden.

6. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung., Abt. Raumordnung (Zl.: RO-2016-225181/6-Mai) vom 20.06.2016:

Zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung Nr. 50.31 „Lehner, Bachweg“ wird gemäß § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Aufgrund der Lage der ggst. Grundstücksflächen im Bereich des Schladerbaches werden überörtliche Interessen berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.

Im Bebauungsplan soll alleinig ein Teilbereich der Grünzone durch einen Zusatz – wonach Gebäude und Schutzdächer in dieser unzulässig sind – überlagert und somit geändert werden. Nach Rücksprache mit dem Raumordnungs-Rechtsreferat ist die Definition der rot gekennzeichneten Zone nicht nachvollziehbar, nachdem die Widmung Grünzug ohnehin die Errichtung von baulichen Anlagen nicht zulässt. Eine abschließende Beurteilung bleibt dem Rechtsreferat vorbehalten.

Raumordnungsfachlich bestehen keine Berührungspunkte, es handelt sich auch aus fachlicher Sicht um eine juristische Fragestellung. Es liegen naturgemäß positive Stellungnahmen der beteiligten Fachdienststellen Wildbach- und Lawinenverbauung, Naturschutz sowie Grund- und Trinkwasserwirtschaft vor. Weiteres ist den beiliegenden zu berücksichtigenden Stellungnahmen zu entnehmen. Beilage: 3 Stellungnahmen (GW, WLV, BBA-LL-NS).

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (Zl.: BBA-LI-2014-220430/24-Go/Bran) vom 30.05.2016:

Durch die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes soll einerseits die max. Geschossanzahl von derzeit 1 Geschoss auf 2 Geschosse erhöht werden und andererseits entlang der Baufluchtlinie im Bereich des Schladerbaches ein 2 m breiter Streifen definier werden, in dem die Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern unzulässig ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann festgestellt werden, dass durch die Änderung der max. Geschossanzahl keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. Ortsbild zu erwarten sind, da bereits in unmittelbaren Nahbereich derartige Gebäude vorhanden sind. Das Einziehen des 2 m Streifens im Bereich der nordwestlichen Baufluchtlinie stellt sich ohne naturschutzfachliche Relevanz dar, da diese ohnehin im Bereich des ausgewiesenen Grünzuges liegt. Der Änderung des Bebauungsplanes kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Trinkwasserwirtschaft, Abt. Grund- und Trinkwasserwirtschaft (Zl.: GTW-2014-209067/29-DI) vom 31.05.2016:

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen seitens der Abteilungen Grund- und Trinkwasserwirtschaft und Oberflächengewässerwirtschaft keine Einwände, wenn auf die Einhaltung der Bestimmungen (insbesondere für Tiefbohrungen)

für das Grundwasserschongebiet Oberes Gallneukirchner Becken (LGBl. Nr. 103/2006) hingewiesen wird.

Hinweis: Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oö. Nord, (VI-297-2016) vom 09.05.2016:

Hinsichtlich der geplanten Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Definierung eines zwei Meter breiten Streifens innerhalb des Grünzuges, wo eine Errichtung von Gebäuden und Schutzdächern nicht zulässig ist, wird befürwortet.

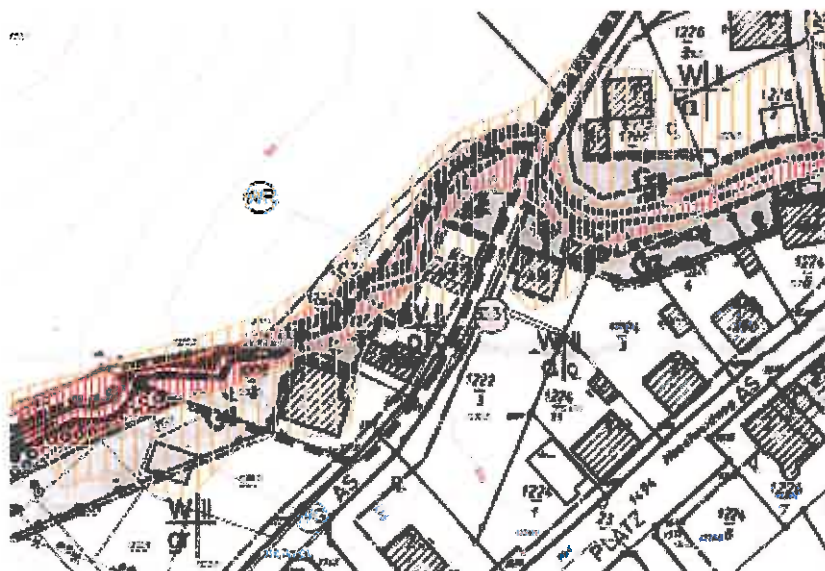
Generell wird angemerkt, dass eine Bebauung bzw. Geländeänderung innerhalb der Roten Gefahrenzone des Schladerbaches grundsätzlich nicht zulässig ist.

Dies wurde der Stadtgemeinde Gallneukirchen mit Zl. VI-279-2016 vom 28.04.2016 mitgeteilt.

7. Keine Stellungnahme eingegangen von:

Kammer der Gew. Wirtschaft Oö., Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. Oö., Oö. Umweltanwaltschaft, Landwirtschaftskammer f. Oö., Gemeinde Engerwitzdorf, Gemeinde Alberndorf/Rdm., Gemeinde Unterweikersdorf, Bezirksbauernkammer Urfahr, FF-Gallneukirchen, Post- und Telegrafendirektion, Schaffelhofer GmbH Einzelner Grundeigentümer und Nachbarn.

Entsprechend den Vorgaben des Amtes der Oö. Landesregierung ist aufgrund überörtlichen Interesses vor der Kundmachung die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.



Mit Schreiben (Zl. RO-2016-225181/8-El.) vom 21.10.2016 erging vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung die Mitteilung von Versagensgründen.

Es wurde festgestellt, dass die Planung nicht im Einklang mit den Bestimmungen

der Planzeichenverordnung steht und er widerspricht mangels der an eine Rechtsnorm zu stellenden Anforderung der gebotenen Klarheit und Eindeutigkeit der Norm dem Rechtsstaatsgebot.

Ortsplaner DI Gerhard Lueger hat nun entsprechend den gesetzlichen Vorgaben den Bebauungsplan 50 Änd. 31 bzgl. Planzeichen „Schutzzone“ überarbeitet. Der Plan sollte nach neuerlichem Beschluss im Gemeinderat, im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens, dem Amt der Oö. Landesregierung nachgereicht werden.

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Änderung Nr. 31 des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ in der vorliegenden Form beschließen. Der ursprüngliche Beschluss dieser Bebauungsplanänderung vom 29.09.2016 wird damit außer Kraft gesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 9

BP-50 "Linzerbergfeld" – Änd. 32 - Hofer- Lagerhausareal - Grundsatzbeschluss

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

Mit Eingabe vom 22.04.2016 haben Firma Hofer KG Zweigniederlassung Loosdorf, 3382 Loosdorf, Hoferstraße 1 sowie Grundeigentümer Lagerhausgenossenschaft Pregarten-Gallneukirchen eGen. Betriebsstraße 20, 4224 Wartberg um Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Linzerbergfeld“ auf der Liegenschaft EZ 662, Parz. 1135/5, 1135/9, 1154/3, 1154/4, 1135/8 je KG Gallneukirchen angesucht. Dazu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf Änderung Nr. 50/32 vorgelegt. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

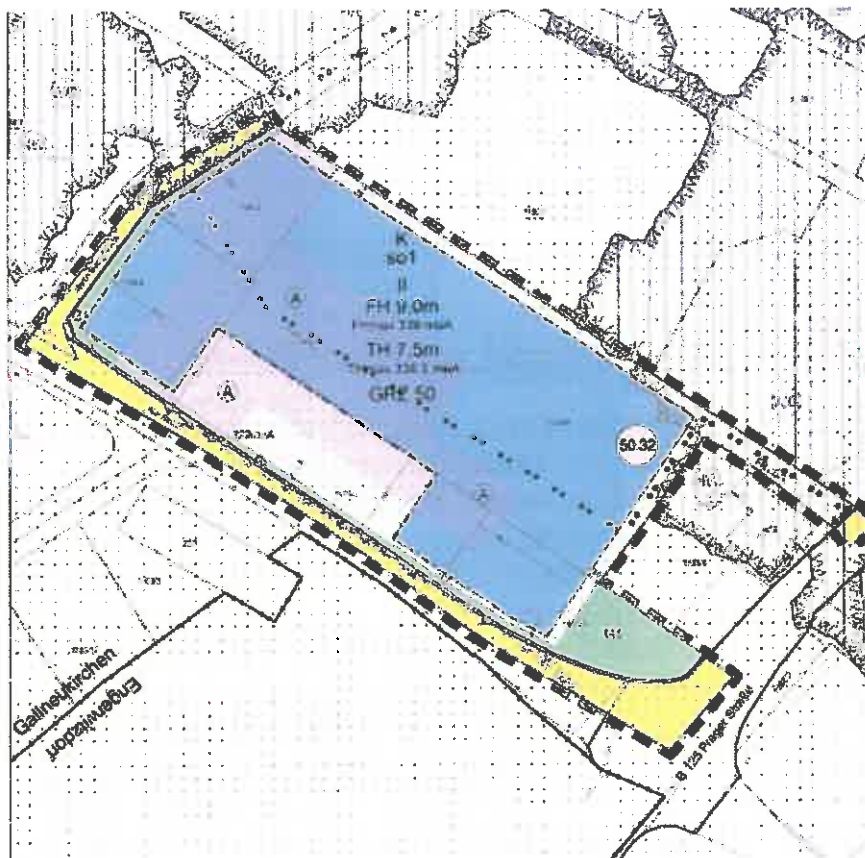
Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger hervor:

Der gegenständliche Planungsraum liegt im Südwesten der Stadt Gallneukirchen bzw. unmittelbar westlich der B 125 Prager Straße, ca. 400 m südwestlich des Stadtzentrums von Gallneukirchen (Marktplatz), an der Grenze zur Nachbargemeinde Engerwitzdorf.

Der Planungsraum ist, ausgenommen Teile des öffentlichen Gutes, als Bauland / Kerngebiet gewidmet und derzeit durch Gebäude der Lagerhausgenossenschaft Pregarten-Gallneukirchen bebaut.

Im überwiegenden Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 50 "Linzerbergfeld" (1987) rechtswirksam. In Randbereichen entlang der B 125 Prager Straße sind die Änderungen Nr. 09 (1993) und Nr. 20 (2007) ohne inhaltliche Festlegungen rechtswirksam.

Im ggst. Vorhabenraum ist die Errichtung einer Hofer- sowie einer Drogeriemarkt-Filiale geplant und entsprechen die Festlegungen des rws. Bebauungsplanes aufgrund der völligen Neustrukturierung der Nutzung und der Bebauungsstruktur nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen, insbesondere hinsichtlich der Festlegung der Baufluchtlinien und der Bauweise. Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung ist daher die Änderung des Bebauungsplanes inkl. der rws. Änderungen im Geltungsbereich beabsichtigt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine maßgebenden Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt. Interessen Dritter werden nicht verletzt. Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Änderung Nr. 32 des Bebauungsplanes Nr. 50 zu entnehmen.



In der Sitzung des Ausschuss für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr am 18.10.2016 wurde dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf 50/32 zugestimmt. Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 kann das Verfahren dazu eingeleitet werden.

Finanzierung:

Trägt der Antragsteller

Wortprotokoll:

SRM DI Reitingner weist noch in seinen Ausführungen darauf hin, dass der östlich sichtbare Zufahrtsweg nur als Rad- und Gehweg ausgeführt werden soll, was in weiterer Folge von SRM Kaindlstorfer sehr begrüßt wird.

SRM Kaindlstorfer merkt an, dass es beim Bebauungsplan heißt, dass er betreffend Grünplanung auf Punkt 3 im vorliegenden Bebauungsplan verweist. Er befürwortet diese Vorgehensweise auch für andere Projekte (Aufbahrungshalle, etc.).

GRM Ing. Atteneder lobt die gute Zusammenarbeit im Ausschuss. Es wurde – auch mit Fa. Hofer – sehr konstruktiv gearbeitet. Fa. Hofer hat auch zugestimmt, dass die vorgesehenen Parkflächen außerhalb der Öffnungszeiten von Gallneukirchner Bürgern genützt werden können. Dies wurde ebenso sehr positiv aufgenommen. GRM Ing. Atteneder hat betreffend dem Bauvorhaben Hofer eine Anfrage erhalten, dass während der Bauphase die Gehwege weiterhin rollstuhlgerecht genützt werden können. Diese Bitte wird noch an den Bauherrn übermittelt.

BGM Gabauer teilt ebenfalls mit, dass mit der Firma Hofer sehr gut zusammenzuarbeiten ist und diese sich in allen Punkten sehr kooperativ zeigt.

VZBGM Mag. Wall-Strasser möchte im Namen von Vielen bemerken, dass es bereits viele erboste Bürger gibt, die bei der Eröffnung des Sozialmarktes anmerkten, dass in anderen Teilen Gallneukirchens schlechte Einkaufsmöglichkeiten bestehen. Nachdem nicht allen Bürgern PKW's zur Verfügung stehen, ist diese geballte Kaufmeile etwas weit entfernt. Es sollen auch in anderen Teilen (Gaisbacher Straße) Nahversorger Installiert werden.

BGM Gabauer teilt dazu mit, dass dazu schon mit den Lebensräumen Gespräche stattfinden, um in den zur Verfügung stehenden Räumen Lebensmittelgeschäfte einzuplanen.

GRM DI (FH) Danner weist darauf hin, dass bei Verkehrsplanungen auch auf Radfahrer und Fußgänger Rücksicht genommen werden soll und zählt ein Beispiel anhand amerikanischer Verhältnisse auf.

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 50 Änderung Nr. 32 - das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	
Enthaltung:	2

Stimmenthaltung: GRM DI Pühringer u GRM DI (FH) Danner (GRÜNE)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 10

**BP-84 "Elise-Lehner-Weg" - Neuerstellung mit Einarbeitung BP-21
"Linzerbergfeld2" - Grundsatzbeschluss**

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

Mit Eingabe vom 29.08.2016 stellten die Grundeigentümer der Parz. 1160/20 KG Gallneukirchen Stefan Grubauer, Alte Straße 5/5, 4210 Gallneukirchen und Markus Grubauer, Alte Straße 5/7, 4210 Gallneukirchen den Antrag den Bebauungsplan Nr. 21 „Linzerbergfeld2“ im Bereich des Grundstückes 1160/20 KG 45624 zu ändern.

In der letzten Ausschusssitzung wurde dem Antrag grundsätzlich zugestimmt, wobei eine Zusammenführung der alten Bebauungspläne Nr. 21 und Nr. 17 ins Auge gefasst wurde.

Dazu wurde ein Bebauungsplan-Entwurf Nr. 84 vorgelegt.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung des Ortsplaners DI Gerhard Lueger vom 02.11.2016 hervor:

Der gegenständliche Planungsraum liegt am Elise-Lehner-Weg, ca. 600 m südwestlich des Stadtzentrums von Gallneukirchen (Marktplatz), an der Grenze zur Nachbargemeinde Engerwitzdorf.

Der Planungsraum ist als Bauland / Wohngebiet gewidmet und weist insgesamt 11 Bauplätze auf, von denen sechs noch unbebaut sind.

Zwei der Grundbesitzer innerhalb des Planungsraumes haben derzeit konkrete Bebauungsabsichten und eine Änderung der derzeit bestehenden Bebauungsoptionen angeregt. Die derzeit rws. Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 21 sind seit 1976 bzw. 1978 rechtswirksam und entsprechen nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadtgemeinde Gallneukirchen.

Zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung ist daher die Neuerstellung eines Bebauungsplanes inkl. Aufhebung der bisher rws. Bebauungspläne im Geltungsbereich beabsichtigt. Durch die Neuerstellung des Bebauungsplanes sind keine maßgebenden Auswirkungen auf die Strukturbedingungen des Umgebungsraumes bedingt. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Die detaillierte Erläuterung der Situationsbeschreibung und der Festlegungen ist dem Erläuterungsbericht zur Neuerstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 zu entnehmen.



Finanzierung:

Trägt teilweise die Stadtgemeinde Gallneukirchen sowie die Antragsteller

Wortprotokoll:

GRM DI Pühringer wünscht auch fußläufige Erreichbarkeit. SRM DI Reitinger merkt an, dass dies natürlich in die Planungen mit einbezogen werden kann.

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Bebauungsplan Nr. 84 „Elise-Lehner-Weg“ - die Neuauflage und Zusammenführung der Bebauungspläne Nr. 17 und Nr. 21 einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 11

**FLWPI.5 Änd. 36 - Umwidmung Beachvolleyballplatz - Parz. 1411/1 KG
Gallneukirchen - Grundsatzbeschluss**

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

Von Amtswegen wurde für das gemeindeeigene Grundstück 1411/1 KG Gallneukirchen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Behebung der ursprünglichen Widmung „Kulturschiff“ eingeleitet. Dazu wurde ein Flächenwidmungsplan-Entwurf Änderung Nr. 5/36 vorgelegt. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Widmungsvorschlag den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

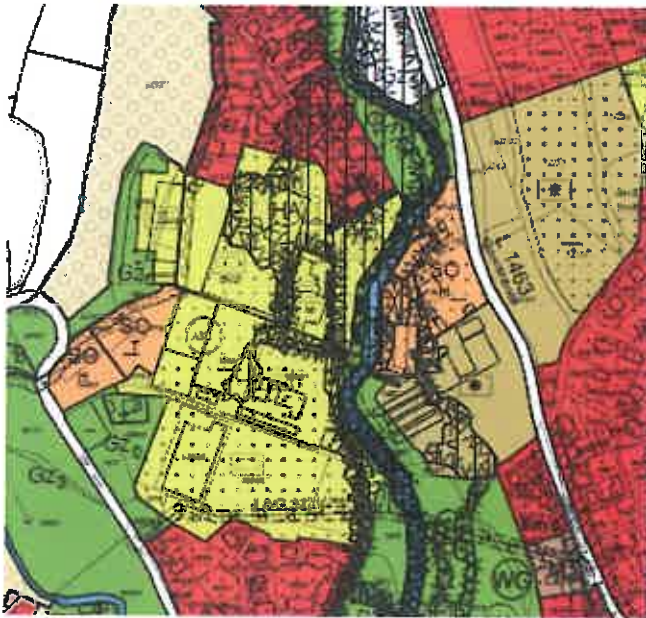
Dies geht unter anderem aus der Grundlagenforschung vom 02.11.2016 des Ortsplaners DI Gerhard Lueger hervor:

Der Planungsraum liegt rund 800 m (Luftlinie) nordwestlich des Ortszentrums der Stadtgemeinde Gallneukirchen, im unmittelbaren Anschluss an großflächige Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen.

Die Stadtgemeinde Gallneukirchen beabsichtigt eine Erweiterung des bestehenden Schwerpunktes für Sport- und Veranstaltungseinrichtungen um die gegenständliche Planungsraumfläche, welche zukünftig für öffentliche Nutzungen, wie Beachvolleyballplatz und diverse Veranstaltungen, zur Verfügung stehen soll. Eine Realisierung der gemäß rechtswirksamer Baulandwidmung vorgesehenen Nutzung durch eine Kulturstätte ist derzeit nicht mehr beabsichtigt.

Aufgrund der Lage innerhalb von Gefahrenzonen (Hochwasserabflussbereich HW 30 etc.) weist der Planungsraum eine stark eingeschränkte Baulandeignung auf und erfolgt daher die Rückwidmung der Planungsraumfläche in Grünland /

Erholungsfläche – Spiel- und Sportfläche. Ein Mindestabstand von 10 m zum südöstlich verlaufenden Fließgewässer Große Gusen wird eingehalten. Aufgrund der räumlichen Nähe der bestehenden Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen zum nördlich anschließenden Siedlungsgebiet liegen bereits Konfliktpotenziale im gegenständlichen Bereich vor. Bei Realisierung der geplanten Sport- und Freizeitnutzungen im Planungsraum ist daher auf einen entsprechenden Immissionsschutz Bedacht zu nehmen. Das Umwidmungsvorhaben stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 überein. Interessen Dritter werden nicht verletzt.



Im Ausschuss für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr wurde die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung beraten. Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates kann das Änderungsverfahren eingeleitet werden.

Finanzierung:

Trägt die Stadtgemeinde Gallneukirchen

Wortprotokoll:

VZBGM Mag. Wall-Strasser teilt mit, dass er auch sehr dafür war, auch in diesem Gebiet (neben den Beach-Volleyball-Plätzen) einen Strom- und Wasseranschluss für Veranstaltungen vorzusehen.

SRM Kaindlstorfer weist nochmals auf das Kulturschiff hin und gibt darüber Auskunft. In Linz wurde seinerzeit ein Schiff für derartige Zwecke verwendet. Es wurde angeboten, dieses Schiff nach Gallneukirchen zu transportieren und aufzustellen. Diese Idee wurde jedoch aufgrund schlechter Realisierbarkeit verworfen.

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Grundsatzbeschluss fassen, mit dem vorliegenden Planentwurf – Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änderung Nr. 36 - das Änderungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 12

**Regionales Raumordnungsprogramm - RegioTram Linz - Pregarten -
Anhörungsverfahren für Verordnung - Stellungnahme**

BGM Gabauer ersucht SRM DI Reitinger um seinen Bericht:

Mit Schreiben (Zl.: RO-2016-377530/1-PI) vom 12.10.2016 erging vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abt. Raumordnung die Verständigung zum Anhörungsverfahren für die Einleitung des regionalen Raumordnungsprogrammes RegioTram Linz – Pregarten, Verordnung §11 Oö. Raumordnungsgesetz 1994.

Es wird darin ersucht zum vorgelegten Projekt (im Akt) im Sinne des § 13 des Oö. ROG 1994 und im Sinne der Vereinbarung des Konsultationsmechanismus binnen 4 Wochen zur beabsichtigten Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Stellung zu nehmen.

In der Vorberatung des Ausschusses für Orts- und Regionalplanung, Örtliche Raumplanung und Verkehr wird der vorliegenden Trassensicherung grundsätzlich zugestimmt.

Über den Zusatz der Prüfung der Trassenführung durch den Ortskern und einer vorsorglich schnelleren öffentlichen Verkehrsverbindung nach Linz soll noch gesprochen werden.

Die Einhaltung der Stellungnahmefrist wurde telefonisch durch das Amt abgestimmt. Die Stellungnahme sollte innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage beim Amt der Oö. Landesregierung einlangen.

Wortprotokoll:

SRM Winter bedankt sich beim Amtsleiter dafür, wie der vorliegende Vorschlag ausgeführt wurde, auch betreffend der Durchbindung. Es wurde auch besprochen, dass es mehrere Wege in den Norden gibt, ohne die Trasse mitten durch Gallneukirchen zu führen. Es sollen mehrere Varianten getroffen werden.

SRM Kaindlstorfer begrüßt ebenso diese Vorgehensweise. Ein Punkt stört jedoch – und zwar der Begriff „ehest möglich“ – und die Textstelle die Planungen sollen in 3-5 Jahren fertiggestellt sein. SRM Kaindlstorfer schlägt eine Verkürzung der Frist auf 1-2 Jahre vor.
Dieser Vorschlag wird in den Beschlussvorschlag miteinbezogen.

SRM DI Reitinger stellt den Antrag:

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren RegioTram vom 12.10.2016 Zl.: RO-2016-377530/1-PI

Der vorliegenden Trassenführung und dem Verordnungsentwurf wird seitens der Stadtgemeinde Gallneukirchen zugestimmt. Nach dessen Rechtskraft werden diese Planungsvorgaben im Flächenwidmungsplan Gallneukirchen 5 berücksichtigt werden. Aufgrund des derzeit schon sehr angespannten Verkehrsaufkommens in Gallneukirchen ist eine rasche Realisierung der Regio Tram anzustreben. Bis zur Errichtung der Tram wird ersucht, eine alternative Schnellverbindung Gallneukirchen-Linz einzuführen.

Angesichts der großen Freihalteflächen zwischen Gusen und Rieplstraße (Grundstücke EZ 1126/4, EZ 1120, EZ 1120/1, EZ 1122, EZ 1124/1, EZ 1124/2, EZ 1124/3) soll die endgültige Trasse ehest möglich (innerhalb von 1 - 2 Jahren) fixiert werden, um Planungssicherheit zu erhalten und die restlichen Flächen zeitnah entwickeln zu können, da in diesem Gebiet ein gemeindeübergreifender Wirtschaftspark Gallneukirchen-Engerwitzdorf entstehen soll.

Abschließend macht die Stadtgemeinde Gallneukirchen auf den am 27.03.2014 vorgebrachten Antrag „Prüfung der Durchbindung der RegioTram durch das Zentrum von Gallneukirchen“ aufmerksam. Es wird dringend die Entscheidung über die Machbarkeit einer Durchbindung der Regio Tram in den Norden von Gallneukirchen erwartet, wobei auch Alternativvarianten zu einer Trassenführung durch das Zentrum (Hauptstraße) bei den Untersuchungen in Betracht gezogen werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 13

Neubau Feuerwehrhaus - Vergabe der Hauptgewerke

BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Beim Feuerwehrneubau wurden die Hauptgewerke ausgeschrieben und sind nach den Vergabeverhandlungen die Baumeisterarbeiten, Elektrotechnik und Haustechnik vergabereif.

Das Ergebnis ist aus den beiliegenden Vergabevorschlägen ersichtlich und stellt sich wie folgt dar:

Für die Baumeisterarbeiten wurden 12 Firmen eingeladen, 8 Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Der Bestbieter, die Firma Ing. J. Neubauer BaugesmbH. aus Gallneukirchen hat in der Vergabeverhandlung auf die Preise einen Nachlass von 4 % gewährt (Auftragssumme: € 804.173,96 netto bzw. € 965.008,75 inkl. MwSt. bei Gesamtvergabe, das heißt inkl. Vollwärmeschutzfassade – welche als Variante ausgeschrieben war).

Für die Elektrotechnik wurden 10 Firmen eingeladen, 4 Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Der Bestbieter, die Firma Elektro Böck GmbH. aus Gallneukirchen hat in der Vergabeverhandlung auf die Preise einen Nachlass von 5 % gewährt (Auftragssumme: € 144.717,67 netto bzw. € 173.661,20 inkl. MwSt.).

Für die Haustechnik wurden 11 Firmen eingeladen, 5 Firmen haben ein Angebot abgegeben:

Der Bestbieter, die Firma Weichselbaumer GmbH. aus Bad Leonfelden hat in der Vergabeverhandlung auf die Preise einen Nachlass von 14 % gewährt (Auftragssumme: € 118.359,59 netto bzw. € 142.031,51 inkl. MwSt.).

Von der Direktion Inneres und Kommunales (IKD) wurde in einem Schreiben zum Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung für das Projekt „Errichtung eines Feuerwehrhauses für die FF Gallneukirchen“ verlangt, dass vor Baubeginn Ausschreibungsergebnisse für mindestens 80 % der Leistungen vorliegen müssen und eine eventuelle Kostenüberschreitung sofort bekannt zu geben ist. Vor Beginn der Arbeiten zum Neubau ist jedenfalls das Einverständnis der IKD einzuholen.

Laut Kostenschätzung des Baubetreuers GWO sind derzeit ca. 88 % mittels tatsächlicher Kosten (bereits bezahlt) oder mittels Angebot belegt.

Die Kostenschätzung (siehe Anlage) ergibt derzeit Gesamtbruttokosten von € 1.962.175,00. – der Finanzierungsplan sieht Gesamtkosten von € 1.875.000,– vor.

Herr Aumayer (GWO) hat Vorschläge für Einsparungsmöglichkeiten bei der Alu-Verbundplattenfassade (Vollwärmeschutz statt Alu-Verbundplattenfassade – ist im Auftrag Baumeister enthalten) und den Zargen (Eckzargen statt Blockzargen) und mögliche Einsparungen bei den Regiestunden des Baumeisters gemacht, welche insgesamt ca. € 67.000,-- brutto betragen.

Gemeinsam mit der Feuerwehr und den Fachplanern sollen noch weitere Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist im außerordentlichen Haushalt vorgesehen.

Wortprotokoll:

SRM Winter bemerkt, dass es sehr positiv ist, dass bereits 88% der Gesamtsumme ausgeschrieben wurden. Ebenso positiv findet er, dass die Unternehmen alle aus der Region kommen. Weniger positiv findet er, dass überall eingespart werden muss, um nicht über die Gesamtsumme zu kommen. Die Qualität darf bei diesen Einsparungen nicht leiden. Wichtig ist auch, dass nicht so eingespart wird, dass die Sicherheit darunter leidet.

GRM Ing. Atteneder merkt an, dass er dem Bauausschuss angeboten hat, sich bei der Elektroplanung/Ausschreibung das Leistungsverzeichnis anzusehen, um festzustellen, dass die Massen nicht überschritten werden. Er möchte sich mit dem Planer kurz zusammensetzen, wie er gewisse Leistungen sieht und wo evtl. Punkte eingespart werden können.

GRM Ing. Becker merkt an, dass Einsparpotentiale gegeben sind, die sehr wohl berücksichtigt werden können. Er bedankt sich auch bei GRM Ing. Atteneder, dass er sich für eine fachliche Prüfung zur Verfügung stellt. Eine Kostenüberschreitung wird seitens IKD strikt abgelehnt. Er fürchtet, wenn die Sparpotentiale nicht ausgeschöpft werden, dass die IKD diverse Vorgaben gibt, die nicht unseren Vorstellungen entsprechen. Wir sollen bestrebt sein, mit der vorgegebenen Gesamtsumme auszukommen.

SRM Kaindlstorfer findet es erschreckend, dass vom Start weg ein so großes Defizit entstanden ist. Er war bei der Juryrunde dieses Gebäudes dabei und teilt mit, dass dieses Projekt genommen wurde, da es kostenvernünftig erschien. Die Eingriffe der IKD sind nicht zu begrüßen und SRM Kaindlstorfer meint, dass man sich als Gemeinde sehr wohl gegen diese Eingriffe etwas wehren soll. Es darf hierbei nicht zu Qualitätseinbußen kommen.

SRM Kaindlstorfer möchte noch korrigieren, dass nicht die Bestbieter, sondern die Billigstbieter zum Zuge gekommen sind, und weist nochmals auf das neue ab 1. März gültige Gesetz betr. Bestbieterprinzip hin ebenso fordert er auf, dass endlich Kriterien für das Bestbieterprinzip ausgearbeitet werden. Es ist begrüßenswert, dass es sich dabei um Gallneukirchner Unternehmen handelt.

GRM Ing. Becker teilt dazu mit, dass es sich bei den Definitionen in den Vergabeprotokollen um den Bestbieter mit dem Kriterium bester Preis handelt. Dies wurde auch im Amtsvortrag in dieser Weise vermerkt. Von der Bieterliste wurden Qualitätsfirmen vom näheren Umkreis ausgewählt.

VZBGM Mag. Wall-Strasser wirft ein, dass dies schon Bestbieter sind.

GRM Ing. Atteneder teilt mit, dass sehr wohl Überlegungen angestellt wurden, wie die Kriterien des Bestbieters lauten sollen. Diese wurden auch gefunden, er arbeitet hier mit DI Reiter Martin eng zusammen. Ein Punkt ist sicher die Erreichbarkeit, die Nähe zur Kommune. Er schließt sich den Worten von GRM Ing. Becker an, dass er sich freut, dass die heimischen Unternehmen so kräftig sind, Bestbieter zu sein.

GRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auftragsvergaben laut den Vergabevorschlägen von Herrn Baumeister Aumayer der Firma GWO und der Firma TGA Engineering an die Firmen

- Ing. J. Neubauer BaugesmbH. für die Baumeisterarbeiten mit einer Auftragssumme von € 965.008,75 inkl. MwSt.
- Elektro Böck GmbH. für die Elektrotechnik mit einer Auftragssumme von € 173.661,20 inkl. MwSt.
- Weichselbaumer GmbH. mit einer Auftragssumme von € 142.031,51 inkl. MwSt.

vorbehaltlich der Zustimmung der IKD beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 14

Auflassung öffentliches Gut Zoargasserl

BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Die Riepl Immobilien GmbH. hat in ihre Planungen für das „Riepl-Projekt“ das Grundstück 1489 – Gehweg Zoargasserl einbezogen. Laut Bebauungsplan ist dieses auch für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden.

Für die zu beschließende Verordnung über die Auflassung einer Straße ist eine Planaufgabe mit dem Hinweis auf diese erforderlich.

Die Planaufgabe war vom 12. Oktober 2016 bis 9. November 2016.

Es langte am Stadtamt eine Stellungnahme des Diakoniewerkes ein. Darin wird festgehalten, dass gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes Gehweg Zoargasserl kein Einwand erhoben wird, sofern die ursprüngliche Planung mit den ursprünglichen Nachbarschaftsabständen zur Parzelle des Diakoniewerkes in der Gaisbacher Straße beibehalten wird. Dies soll auch für zukünftige Umplanungen / Ergänzungen Gültigkeit haben.

Wortprotokoll:

GRM Werner Hager merkt an, dass aufgrund der Bebauung des Riepl-Areals das Zoargasserl benötigt wird. Weiters stellt sie die Frage, falls dieses Bauprojekt nicht stattfinden würde, was mit diesem Gasserl in weiterer Folge geschehen würde.

AL Dr. Gstöttenmair teilt dazu mit, dass für den Fall, dass Riepl nicht baut, Klauseln in den Vertrag aufgenommen werden, dass diese Flächen zum selben Preis wieder zurückgekauft werden können.

GRM DI Pühringer ersucht darum, dies in den Beschlussvorschlag mit aufzunehmen. Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass die Verträge gesondert in der GR-Sitzung im Dezember abgestimmt werden müssen.

GRM DI (FH) Danner möchte der Auflassung des öffentlichen Gutes gerne zustimmen, da Riepl einem Geh- und Radweg zugestimmt hat und diese somit erhalten bleiben.

VZBGM Mag. Wall-Strasser klärt den Begriff „Zoar“ – Zoar bedeutet Zufluchtstätte (aus dem Alten Testament)

GRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Auflassung des öffentlichen Gutes (Parzelle 1489) – Gehweg Zoargasserl – einschließlich der dazu erforderlichen Verordnung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 15

Bauabschnitt 20 - Abwasserbeseitigungsanlage und Wasserversorgungsanlage Gallneukirchen - Prüfmaßnahmen

BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:

In der Gemeinderatssitzung vom 23.6.2016 wurden die Erd- Baumeister- und Installationsarbeiten für den Bauabschnitt (BA) 20 an die Firma Teerag Asdag vergeben.

Nunmehr sind die ersten Kanal- und Wasserleitungsabschnitte in der Hanriederstraße abgeschlossen und es ist vor der Abnahme eine Kanalprüfung und Wasserleitungsdichtheitsprüfung durchzuführen (Dichtheitskontrolle und TV-Überprüfung).

Für die Überprüfung der Anlageteile der ABA (Abwasserbeseitigungsanlage) Gallneukirchen, BA20 wurde nach Erstellung eines Leistungsverzeichnisses von der Fa. Zaussinger, Wartberg/Aist, ein Angebot eingeholt.

Festgehalten wird, dass die Basis für das vorliegende Angebot die Preise für die Prüfmaßnahmen beim BA 18 sind.

Die nun vorliegenden Einheitspreise wurden kontrolliert, sie entsprechen dem Angebot vom April 2014. Auf Nachfrage wurde wieder ein Skonto von 3% innerhalb von 14 Tagen gewährt.

Unser Kanalplaner, DI Johannes Matzinger schlägt daher vor, die Überprüfungsarbeiten des BA 20 der ABA Gallneukirchen (Dichtheitskontrolle Schächte und Haltungen bei Schmutzwasserkanälen, TV Überprüfung und Dichtheitsprüfung der Wasserleitung) an die Fa. Zaussinger, Wartberg/Aist zu vergeben. Eine neuerliche Ausschreibung lässt kein günstigeres Angebot erwarten.

Die Vergabe gilt als Direktvergabe im Sinne des BVergG. 2006. In den aktuell geltenden Förderrichtlinien der KPC sind Direktvergaben möglich.

Der BA 20 wird im AOH abgewickelt, daher ist für Vergaben der Gemeinderat das zuständige Gremium.

Finanzierung:

Die Mittel sind im AOH Haushalt für 2017 bereitzustellen.

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder bedankt sich bei DI Martin Reiter, dass er die Firma Zaussinger kontaktiert hat und wieder die gleichen Preise wie im Vorjahr erzielen konnte.

GRM DI (FH) Danner fragt an, warum diese Überprüfung nicht im Zuge der Errichtung mitveranschlagt wurde, da es sicher kostengünstiger wäre, wenn das Errichtungsunternehmen auch die Prüfung vornehmen würde. GRM Ing. Becker teilt mit, dass es wasserrechtlich erforderlich ist, dass diese Prüfmaßnahmen durchgeführt werden und ist selbst überrascht, dass die Prüfung nicht von dem Unternehmen durchgeführt wird, das den Kanal errichtet hat. Aber offensichtlich ist es in dieser Branche üblich, dass nicht das Errichtungs- sondern ein anderes Unternehmen die Prüfung abnimmt. Das ist ein Detail, das im Bauausschuss behandelt wird

GRM Ing. Becker stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Vergabe der Prüfmaßnahmen an die Firma Zaussinger Bau- und Transporte GmbH., 4224 Wartberg/Aist zu einer Gesamtbruttosumme von € 10.586,40 für die Kanalprüfmaßnahmen und € 4.320,00 für die Dichtheitsprüfung der Wasserleitungen beschließen und die erforderlichen Mittel dafür im AOH freigeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 16

Behördenfunkmast - Abschluss eines Bestandsvertrages

BGM Gabauer ersucht GRM Ing. Becker um seinen Bericht:

Für Oberösterreich wird seitens des Landes Oberösterreich ein landesweites Digitalfunknetz errichtet, das den Blaulichtorganisationen im Katastrophenfall zur Koordinierung ihrer Einsätze zur Verfügung steht. Im Zuge der Suche nach potenziellen Standorten für die Errichtung der Funknetzinfrastruktur wurde das Grundstück Nr. 317/2 aus funktechnischer Sicht für geeignet befunden. Auf diesem Grundstück befindet sich der Hochbehälter 2 der Wasserversorgungsanlage Gallneukirchen.

Die Möglichkeit der Aufstellung des Mastes – ohne Beeinträchtigung der Anlage des Hochbehälters 2 – wurde geprüft und ist gegeben.

Um die Nutzung einer Teilfläche aus diesem Grundstück schriftlich verbindlich festzuhalten, wurde vom Land OÖ ein entsprechender Bestandsvertrag ausgearbeitet.

Eine finanzielle Abgeltung ist für Grundstücke, die sich im Eigentum einer Gemeinde befinden, nicht vorgesehen, da die Errichtung eines Behördenfunks im öffentlichen Interesse steht.

Für Verträge ist der Gemeinderat das zuständige Gremium.

Wortprotokoll:

GRM Ing. Atteneder fragt an, ob der Plan vorliegt, auf dem die Strahlung ersichtlich ist. Er informiert, dass bei der Prüfung keine Bedenken entstanden sind, dass sich diese Strahlung negativ auf die Bevölkerung auswirkt. AL Dr. Gstötenmair präsentiert den Plan, auf dem die Strahlungsstärke eingetragen ist.

GRM Ing. Becker stellt den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge beiliegenden Bestandsvertrag über den auf dem Grundstück Nr. 317/2 neu zu errichtenden Behördenfunkmast einschließlich einer (eingezäunten) Fläche um den Mast im Ausmaß von ca. 50 m² beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 17

Räumlichkeiten der Stadtkapelle Gallneukirchen - Empfehlung des Kulturausschusses an den Gemeinderat

BGM Gabauer ersucht VZBGM Mag. Wall-Strasser um seinen Bericht:

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur- und Integrationsangelegenheiten am 3.10.2016 berichtete die Obfrau der Stadtkapelle Gallneukirchen über den langjährigen Wunsch der Stadtkapelle, in neuen, zeitgemäßen Proberäumlichkeiten musizieren zu können.

Viele Gespräche wurden bereits von ehemaligen Obleuten der Stadtkapelle mit den damaligen Vertretern geführt. Das Angebot, in der neu gebauten Musikschule einen Raum mit zu benützen, wurde vom damaligen Vereinsvorstand aufgrund der erschwerten Logistik (bei jeder Probe und Ausrückung das Mobiliar aufstellen und wieder wegräumen, nur ein Lagerraum für die Utensilien des Musikvereins) als nicht passend abgelehnt.

Es fand Ende September ein Gespräch mit Frau Bürgermeister Gabauer, VizeBGM Wall-Strasser und weiteren politischen Vertretern der Stadtgemeinde Gallneukirchen statt, wo vereinbart wurde, dass seitens der Stadtkapelle ein Handout mit Anforderungen an Größe und Ausstattung eines neuen Probelokals sowie einer „Minimallösung“, die als Übergangslösung ausreichend ist. Bei diesem Gespräch wurde auch nochmals der politische Wille stark bekundet, die Stadtkapelle bei ihrem Wunsch nach einem neuen Probelokal zu unterstützen und einige Möglichkeiten wie z.B. Riepl-Neubau, Schulzentrum usw. überlegt.

Die Mitglieder des Kulturausschusses sprechen folgende Willensbekundung an den Gemeinderat aus:

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer fragt an, in welchem Gremium dies beschlossen werden soll. BGM Gabauer schlägt vor, dies in einem Ausschuss zu behandeln.

GRM Ing. Atteneder kann sich eine Behandlung im Bau- und Planungsausschuss vorstellen. Es gibt evtl. gute Ideen. Mit Einbindung des Kulturausschusses.

GRM Gratzer hält fest, dass gemäß dem Amtsvortrag Räumlichkeiten in der Gusenhalle und im neuen Riepl-Gebäude untersucht werden sollen.

VZBGM Mag. Wall-Strasser findet, dass auch die Experten der Stadtkapelle mit einbezogen werden sollen. BGM Gabauer schlägt dazu einen kleinen Arbeitskreis vor.

VZBGM Mag. Wall-Strasser stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Prüfung einer möglichen Unterbringung der Stadtkapelle Gallneukirchen in den Räumlichkeiten des neu zu bauenden Riepl-Projektes bzw. in der Gusenhalle samt erforderlichen Adaptierungsmaßnahmen und Kosten beraten und beschließen. Dazu soll eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus folgenden Bereichen Bau-, Planungs-, Kulturausschuss, Stadtkapelle und Amtsleitung eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 18

Soziale Initiative - Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in Gallneukirchen - Fortführung des Projektes

BGM Gabauer ersucht VZBGM DI Hattmannsdorfer um seinen Bericht:

Aufgrund der geführten Vorgespräche mit dem Land Oberösterreich, der Sozialen Initiative und der Bürgermeisterin wurde der Bedarf für die Fortführung des Projektes „Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in Gallneukirchen“ festgestellt.

Nach telefonischer Rückfrage beim Land OÖ am 20.10.2016 teilt Frau Mag. Dr. Christian mit, dass für die vertragliche Aufbereitung

- Vereinbarung über die 50% Kofinanzierung durch das Land OÖ
 - Vertrag über die Projektdurchführung durch die Soziale Initiative
- ein Beschluss über die Fortführung und Finanzierung über das Jahr 2016 hinaus notwendig ist.

In der Gemeinderatssitzung am 15.12.2016 sollen dann die beiden Verträge dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorliegen.

VZBGM DI Hattmannsdorfer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge die Fortführung des Projektes „Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit in Gallneukirchen“ durch die Soziale Initiative und die Finanzierung in der Höhe von 50% der Projektsumme beschließen.

Wortprotokoll:

SRM Winter wünscht sich die Zur Verfügung Stellung der Projektunterlagen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	29
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

GRM Ing. Atteneder und GRM Ing. Becker befinden sich zur Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 19 – wurde vor TOP 2 behandelt

Kreditüberschreitungen und Übertragungen gem. § 79 Abs. 2 OÖ. GemO 1990

TOP 20

Poly Gallneukirchen - 6. Mietvertragsnachtrag - Beschluss

BGM Gabauer ersucht VZBGM DI Hattmannsdorfer um seinen Bericht:

Der bestehende Mietvertrag Poly mit den Missionaren von Mariannhill ist zu ändern.

Begründung:

Eigentümerwechsel im Schloss Riedegg
Änderung des Flächenausmaßes

Anschrift neuer Eigentümer:

**Initiative Schloss Riedegg
GmbH & Co KG,
Riedegg 1
4211 Alberndorf**

Derzeit gültig: 5. Mietvertragsnachtrag vom 20.4.2003

Was wurde geändert:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Im Pkt I wurden unter A)a) das Flächenausmaß und die Bezeichnung der Räume angepasst, sowie das zum Mietgegenstand gehörende „Recht der Benutzung folgender Einrichtungen“ und den Satz „Zutritt zur Garderobe über Gang linksseitig des Haupteinganges“ ergänzt.

- Unter A) b) 1a) und 1b) wurde der vereinbarte Mietzins entsprechend adaptiert.

660 m2	Hauptmiete			
80 m2	EG Gang (40m2) und Lagerräume (40m2)			
740 m2	Gesamtfläche			5.Vertragsnachtrag 2003
NEU				
660 m2	Hauptmiete			
20m2	Lagerraum = Garderobe neu			
680 m2				6. Vertragsnachtrag 2016
Berechnung der Miete NEU				
		m2	€	
Hauptmietzins		660	1.958,18 €	
EG Gang und Lager		80	181,67 €	
gesamt lt. 5. Nachtrag			2.139,85 €	5.Vertragsnachtrag 2003
aktuell lt. Rechnungen aufgewertet			2.631,72 €	lt. aktueller Abrechnung AREV
Erhöhung in %			122,98	
Aufteilung aktuell				5.Vertragsnachtrag 2003
Hauptmietzins		660	2.408,29 €	
EG Gang Lager		80	223,43 €	
Kontrollsumme			2.631,72 €	lt. aktueller Abrechnung AREV
Verringerung um 80m2 Gangfläche				
Hauptmietzins		660	2.408,29 €	
EG Lager		20	55,86 €	
Miete neu:			2.464,15 €	6. Vertragsnachtrag 2016

- Unter A) b) 3) wurde die beheizte Fläche entsprechend den Verringerungen der m² neu eingetragen.
- Unter B) und F) wurde jeweils das erforderliche neue Datum eingetragen.

Der Vertrag wurde zur Vorbegutachtung am 5.9.2016 an die Initiative Schloss Riedegg GmbH & Co KG geschickt, er wurde per mail unterfertigt am 6.10.2016 retourniert.

Der Vertrag liegt im Akt und kann somit vollinhaltlich beschlossen werden.

Finanzierung:

Die Gebühren des Rechtsgeschäftes sind durch die Gemeinde zu tragen.

Wortprotokoll:

GREM Kopatsch fragt an, ob es die Sparte Elektro noch gibt. VZBGM DI Hattmannsdorfer informiert, dass es diesen Bereich noch gibt, die Werkstätte jedoch verlagert wurde.

VZBGM DI Hattmannsdorfer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den 6. Mietvertragsnachtrag zur Miete Poly/Schloss Riedegg vollinhaltlich beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

TOP 21

Landesmusikschule - Beendigung des Wartungsvertrages für die Rollstuhlhebebühne

BGM Gabauer ersucht VZBGM DI Hattmannsdorfer um seinen Bericht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen hat in seiner Sitzung am 19.3.2015 den Wartungsvertrag für die Hebeanlage LMS (für Barrierefreiheit auf die Bühne) beschlossen.

Kosten € 180/Jahr Indexgebunden.
Die Wartung 2016 wurde durchgeführt.

Der Wartungsvertrag umfasst eine Funktionsprüfung inkl. Fahrtkosten für Anreise.

Reparaturen und Ersatzteile sind extra zu bezahlen.

Da diese Hebeanlage kaum in Verwendung ist, wird durch den Schulwart 2x pro Jahr eine Funktionsprüfung durchgeführt. Die jährliche TÜV-Prüfung wird gemacht. Somit ist die Anlage immer einsatzbereit.

Sollte im Rahmen der TÜV-Prüfung auf einen Mangel hingewiesen werden, so kann dieser anlassbezogen durch die Fa. Weigl, Lieferant der Anlage, behoben werden.

Es wird daher empfohlen, diesen Wartungsvertrag zu kündigen.

Kündigungsfristen:

Dieser Vertrag wurde für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn nicht 2 Monate vor Ablauf der Frist von einem Vertragspartner gekündigt wird.

Abschlussdatum: 19.3.2015

Kündigungsmöglichkeit: bis max 18.1.2017

VZBGM DI Hattmannsdorfer stellt **den Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gallneukirchen möge den Wartungsvertrag für die Hebeanlage in der Landesmusikschule mit der Fa. Weigl innerhalb der möglichen Frist (2 Monate vor Ablauf der Frist) per 18.3.2017 kündigen. Eine Wartung 2017 lt. Vertrag erfolgt daher nicht mehr.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	31
Dagegen:	0
Enthaltung:	0

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

Sachverhalt:

SR Kaindlstorfer Andreas
4210 Gallneukirchen

VERLANGEN

von SR Kaindlstorfer Andreas
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages

'Temporäre Nutzung des Hallenbades'

in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung 10. November 2016 .

Begründung:

Das Hallenbad Gallneukirchen ist nun schon seit Jahren geschlossen. Eine Reaktivierung des Hallenbades ist derzeit nicht unmittelbar zu erwarten. Auch gibt es seitens der oberösterreichischen Landesregierung keine terminliche Planung einer eventuellen Sanierung.

Immer wieder fragen uns interessierte Gallneukircher Bürger und Bürgerinnen, besonders aus dem Kunst und Kulturbereich nach einer vorübergehenden Nutzung dieser Immobilie.

Auch wir GRÜNE Gallneukirchen können uns diverse Veranstaltungen im stillgelegten Hallenbad vorstellen.

Da sich bisher weder Gemeinderat noch ein Ausschuss mit dem geschlossenen Hallenbad beschäftigt hat, schlagen wir GRÜNE vor:

Beschlussvorschlag:

Antrag:

1. Der Gemeinderat beauftragt den Ausschuss für Kultur und Integration in Zusammenarbeit mit interessierte BürgerInnen mit der Erstellung eines Nutzungskonzeptes Hallenbad.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bauausschuss mit der bautechnischen Prüfung des Hallenbades für eine temporäre Nutzung.

Wortprotokoll:

SRM Kaindlstorfer teilt mit, dass im Juni 2015 eine Begehung von Hrn. Hellriegl vom Land OÖ stattgefunden hat, und betreffend Abhaltung von Veranstaltungen im stillgelegten Hallenbad eine negative Auskunft übermittelt wurde. Nun wenden sich jedoch laufend Interessenten an ihn, die immer wieder anregen, Veranstaltungen kleineres Ausmaßes in diesem Objekt abzuhalten. Interesse bekundeten: die Gallensteine, Christoph Raffetseder, kleines Theater, Klangfolger, ... SRM Kaindlstorfer regt an, nochmals zu prüfen, ob Veranstaltungen im kleinen Rahmen durchgeführt werden können, um das Hallenbad die nächsten 4 bis 5 Jahre, bis zur Sanierung, sinnvoll zu nützen. Er bittet auch den Kulturausschuss, sich umzuhören, was von dieser Seite gewünscht wird.

VZBGM Mag. Wall-Strasser hat als Obmann des Kulturausschusses eine Petition von den Kulturschaffenden aus Gallneukirchen erhalten, die er verliest. (Lesungen, Konzerte, Theater, etc.) – Text – Beilage 3

GRM Berger teilt mit, dass im Rahmen der Landessonderausstellung bereits angefragt wurde, ob in Gallneukirchen nicht ein offenes Haus entstehen könnte. Diese Personen wären ebenfalls an einer derartigen Nutzung des Gebäudes interessiert.

GRM Ing. Becker teilt dazu mit, dass eine Kulturstätte durchaus zu begrüßen wäre. Es sind jedoch erhebliche Maßnahmen erforderlich, um dieses Gebäude für diesen Zweck nutzen zu können. Dies würde mit Sicherheit mit erheblichen Kosten verbunden sein. Die Kosten sind nicht bekannt, aber auch die Detailprüfung würde Kosten verursachen. Unser Bestreben ist, dass der Badebetrieb so rasch wie möglich wieder erreicht werden kann. Diese vorab getätigten Kosten wären dann sicher verloren. Er regt an, sich gemeinsam auf die Revitalisierung des Hallenbades zu konzentrieren.

GREM Mitterhuber fragt an, in welchem Kostenrahmen wir uns da bewegen. GRM Ing. Becker teilt dazu mit, dass sich die Mängelbehebungen, um einen Kunstbetrieb zu ermöglichen im 6stelligen Bereich liegen würden und empfiehlt, wenn die Ausrichtung besteht, dass es Richtung Bad gehen soll, diesem Begehren nicht zugestimmt werden soll.

SRM DI Reitinger fragt VZBGM DI Hattmannsdorfer, an welchen Zeitrahmen gedacht wird, das Gebäude wieder für den Badebetrieb zu revitalisieren. Hattmannsdorfer hält fest, dass eine zwischenzeitliche Adaptierung des Gebäudes sicher die Revitalisierung behindert. Er teilt mit, dass es bei der nächsten Schulausschuss-Sitzung eine Gegenüberstellung angestrebt wird. Die Sanierung des Hallenbades steht an erster Stelle und wird so bald wie möglich begonnen. Eine interimistische Nutzung als Kulturstätte ist sicher dem Kulturprojekt nicht dienlich. Finanzierungszusagen zum Hallenbad liegen vor. Auch seitens der Schule und des SVG gibt es den Wunsch nach einem Hallenbad, da die Bäder in der Umgebung geschlossen wurden.

GRM Hager-Werner fragt an, ob geplant ist, dass die Umlandgemeinden zur Finanzierung beitragen? VZBGM DI Hattmannsdorfer teilt mit, dass die Nutzung für den Schulgebrauch aliquot den Gemeinden verrechnet wird.

GRM DI Pühringer teilt mit, dass diese Diskussionen betreffend Revitalisierung nicht zielbringend sind. Es geht hier um eine temporäre Nutzung für kleine Kulturveranstaltungen. Dies sollte mit € 10.000,- bis € 20.000,- zu bewerkstelligen sein. Es soll sich um eine Veranstaltungsbewilligung für 20 bis 50 Personen handeln.

GREM Hackl-Lehner hält fest, dass für derartige Veranstaltungen ein barrierefreies WC benötigt wird. Er könnte sich als Alternative die barrierefreie Toilette der LMS vorstellen.

GRM Ing. Atteneder wollte ebenso auf diese Lösung hinweisen. Es soll nun die Prüfung beschlossen werden. Es kann im Bauausschuss gerne behandelt werden. Die Nachfrage nach einem Hallenbad ist stark, jedoch für ca. 3 Jahre kann eine Nutzung für kleine Kulturveranstaltungen sinnvoll sein.

SRM Winter weist darauf hin, dass im Zuge der LSA eine Kunstlerausstellung im Hallenbad stattgefunden hat. Nun wurden die Glasfronten entfernt und mit Holz befestigt. Weshalb es damals eine Bewilligung gab und jetzt nicht, ist nicht nachvollziehbar. Anscheinend ist das Begehren nicht gewollt. Das Hallenbad ist für kleine Kunstprojekte geeignet, es müsste nur ausgeräumt werden. Weiters merkt SRM Winter an, dass der Rollstuhlsimulator dort aufgebaut werden kann. BGM Gabauer teilt dazu mit, dass dieser in der Reha steht.

SRM Kaindlstorfer teilt mit, dass die temporäre kulturelle Nutzung nicht im Widerspruch zur Revitalisierung des Bades steht. Der Kulturbetrieb kann jederzeit eingestellt werden. Nach dieser Wortmeldung verliest er in Auszügen die Stellungnahme des Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes aus dem Jahr 2015.

GRM Berger merkt an, dass sich Interessenten bei ihm gemeldet hätten, die eine Stätte für ein Repaircafe suchen. Diese wurde gefunden und es läuft wunderbar. Er würde es schade finden, wenn diese Flächen nicht für gute kreative Ideen zur Verfügung stehen würden.

GRM Huemer Konwalinka hält dazu fest, dass zuerst die Gusenhalle ausgelastet werden soll. Eine Sanierung des Hallenbades, damit zwischenzeitlich Kulturprojekte realisiert werden können, dauert ebenso eine Zeit. Dann wird womöglich die Revitalisierung des Badebetriebes begonnen.

SRM Kaindlstorfer teilt dazu mit, dass sicher einige Jahre vergehen werden, bis das Bad wieder benutzbar ist und es sich auf jeden Fall rechnen würde.

VZBGM Mag. Wall-Strasser merkt an, dass es generell nicht genug Möglichkeiten gibt, Kulturveranstaltungen durchzuführen, ebenso werden

Proberäumlichkeiten, Ausstellungsräumlichkeiten, evtl. benötigt. Er hält fest, dass das Haus ein lebendiges Zentrum sein könnte. Für 3 bis 5 Jahre wäre eine temporäre Nutzung sicher möglich. Er ist überzeugt, dass es keine hinausgeschmissene Sache wäre, das Gebäude zu adaptieren. Betreffend der Barrierefreiheit hält er fest, dass auch die Gastronomie in Gallneukirchen nicht barrierefrei ist. Ebenso regt er an, die Sauna wieder zu revitalisieren und mit einzubinden.

GRM Huber hält fest, dass sich die Stadtgemeinde Gallneukirchen nicht leisten kann, in einem Veranstaltungsraum kein barrierefreies WC zu haben. Die bestehenden Kapazitäten sollen ausgelastet werden. Er ist dagegen ca. 100.000,-- € in ein so kurzfristiges Projekt zu stecken und Steuergelder heranzuziehen. Das kann gegenüber der Gallneukirchner Bevölkerung nicht vertreten werden.

GRM Gratzner weist darauf hin, dass zu wenig Raumangebot für kulturelle Angebote besteht. Sie hält es jedoch nicht für zielführend, dass Künstler zuerst diese Räume nutzen können und diese dann auf der „Straße“ stehen, wenn die Adaptierungen für den Badebetrieb beginnen. GRM Gratzner kann sich auch keine musikalischen Darbietungen im Hallenbad vorstellen, da die Akustik in den Räumlichkeit nicht passen.

GRM Berger kann sich auch nicht vorstellen, dass große Kulturveranstaltungen dort stattfinden, sondern eher kleinere Projekte. Er weist auf die ehemalige Nähstube Nötzberger hin: da hätte man auch nicht gedacht, dass dort etwas stattfinden kann.

GRM DI (FH) Danner teilt mit, dass die angesprochenen Adaptierungen für künstlerische temporäre Nutzung sicher auch günstig, durch Eigeninitiative, bewerkstelligt werden kann. (Baustellenabsperrgitter als Geländer, Treppen bzw. Geländer aus Holz). Man könnte in 2-3 Wochen auftrittsfertig sein.

SRM Kaundlstorfer hält fest, dass keine Spekulationen angestellt werden sollen, in welcher Höhe sich die Kosten belaufen würden, es soll vorab einfach eine Kostenprüfung stattfinden. 2 junge Studenten machen derzeit ein Projekt, einerseits ein Kulturzentrum, andererseits ein Schulprojekt – für diese wäre dies sicher sinnvoll, sich damit zu beschäftigen.

GRM Ing. Atteneder regt BGM Ing. Becker an, diese Prüfung in den Bauausschuss aufzunehmen und gemeinsam zu überarbeiten.

GRM Ing. Becker hält fest, dass die Stadtgemeinde verantwortlich für die Sicherheit ist, sodass die Adaptierung ordentlich gemacht werden muss. Er hält es auch schwierig, kleine Veranstaltungen auch wirklich personenmäßig zu begrenzen. Er ist gegen die Prüfung. GRM Ing. Becker hält fest, dass von SRM Kaundlstorfer nur ein Teil der Vorgaben des Landes OÖ verlesen wurde (Punkt 1 bis 7) und die anderen Punkte ebenso erwähnenswert sind. Ebenfalls hält er fest, dass etwaige Verbesserungen professionell durchgeführt werden müssen. Die Stadtgemeinde Gallneukirchen kann es sich nicht leisten, dass Provisorien eingesetzt werden.

GRM Dorninger stellt fest, dass der Veranstalter für seine Veranstaltung verantwortlich ist und nicht die Gemeinde. GRM Ing. Becker erwidert, dass die Stadtgemeinde Gallneukirchen sehr wohl für das Bauwerk verantwortlich ist. GRM Dorninger bemerkt ebenfalls, dass die Bevölkerung außergewöhnliche Orte sucht, um Veranstaltungen zu besuchen.

Die Sitzung wurde auf Antrag von BGM Gabauer für 10 Minuten unterbrochen.

Um 21.20 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

BGM Gabauer schlägt vor, dass vor Beauftragung einer abermaligen Prüfung mitgeteilt wird, welche Aktivitäten konkret stattfinden sollen. Erst bei Vorliegen dieser Informationen kann ein externer Sachverständiger die Prüfung vornehmen.

Die ÖVP-Fraktion stellt einen Gegenantrag:

Die Frau BGM wird ersucht, aufgrund von konkreten Anträgen, welche Veranstaltungen und Aktivitäten im Hallenbad geplant sind, entsprechende Überprüfungen von geeigneten Fachleuten vornehmen zu lassen. Die Überprüfungen sollen Ergebnisse liefern, welche Maßnahmen zur Realisierung des Antrags erforderlich sind und welche Kosten zu erwarten sind.

SRM Kaindlstorfer ist nicht ganz damit einverstanden und möchte gerne wissen, wie man sich die Erhebung vorstellt, welche Informationen konkret benötigt werden. DI Reitinger teilt dazu mit, dass die Fakten erhoben werden sollen, so gut es eben geht.

GRM Ing. Becker teilt mit, dass sich der Bauausschuss ebenso dieser Fachleute bedienen würde. Dies würde sicher länger dauern, als die Prüfung durch Fr. BGM Gabauer mit Sachverständigen.

GRM Berger regt an, dies in dieser Form: BGM Gabauer mit Sachverständigen durchzuführen und anschließend von der Bauabteilung prüfen zu lassen.

GRM DI (FH) Danner hält nochmals fest – es sollen Informationen über Kulturveranstaltungen abgegeben werden und anschließend die Entscheidung getroffen werden, ob die Adaptierung erfolgt. Er würde immer noch empfehlen, dass die 3-4 Initiativen die Adaptierungen kostengünstigst realisieren.

BGM Gabauer hält fest, dass die Stadtgemeinde Gallneukirchen die oberste Baubehörde inne hat und sehr wohl die Adaptierungen professionell durchgeführt werden müssen. Aktivitäten sollen erhoben werden, um zu evaluieren, welche Voraussetzungen benötigt werden.

VZBGM DI Hattmannsdorfer teilt mit, dass der Kulturausschuss Vorlagen benötigt, um Kostenschätzungen durchzuführen. Was würde es Kosten um

diese Veranstaltung durchzuführen um alle Rahmenbedingungen gesetzlich einzuhalten.

VZBGM Mag. Wall-Strasser fragt an, in welchem Zeitraum die Veranstaltungen bekannt sein sollen. BGM Gabauer erwidert, dass der Zeitraum noch bekannt gegeben wird, jedoch dies relativ schnell abgewickelt werden soll, um das Gewünschte zu ermöglichen.

SRM Winter möchte die Bedingungen umdrehen. Und zwar: welche Veranstaltungen darf man in jetzigem Zustand durchführen, welche nach Verbesserungen in kleinerem Rahmen? SRM Di Reitingen und BGM Gabauer berichten, dass lt. derzeitigem Bericht keine Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen. GRM Ing. Becker teilt ebenso mit, dass auch bei kleineren Veranstaltungen bekannt sein muss, wofür die Nutzung erfolgen soll. VZBGM DI Hattmannsdorfer regt an die Veranstaltungen auf Möglichkeit zu prüfen.

GRM DI Pühringer hält ebenso fest, dass nicht alle Genehmigungen für alle Veranstaltungsarten gegeben werden können. Dies kann jedoch sehr wohl eingegrenzt werden. Diese Kostenschätzung soll vorgenommen werden. Das wäre auch Inhalt des Antrages gewesen (Nutzung des Bades, etc.)

BGM Gabauer stellt nun nochmals den Gegenantrag:

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	27
Dagegen:	1
Enthaltung:	3

Dafür:	Die Fraktionen der ÖVP, der FPÖ, der SPÖ ausgenommen SRM Winter, GREM Hackl-Lehner und GRM Ausserwöger, sowie die grüne Fraktion ausgenommen GRM Dorninger
Enthaltungen:	SRM Winter, GREM Hackl-Lehner, GRM Ausserwöger (SPÖ)
Dagegen:	GRM Dorninger (GRÜNE)

Beschluss:

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit Stimmenmehrheit angenommen.

TOP 23

Allfälliges

BGM Gabauer ersucht den Amtsleiter um seine Punkte:

- **Wahlvorbereitung:**
Die Mitarbeiter werden Einladung erhalten, wann und wo sie eingesetzt werden. Link zum E-Learning-Tool wird übermittelt. Nach Termin bei BH UU werden wichtige Informationen noch übermittelt.
- **RegioTram**
ein Antwort-Schreiben auf das Schreiben der Region Untere Feldaist von LR Steinkellner ist eingetroffen. Das Schreiben wird an die GR-Mitglieder übermittelt.
- **Punkt für nächste GR-Sitzungen.** Bitte bei Fraktionsvorbesprechungen die Namen auf die Protokolle schreiben, damit im Falle des Liegenbleibens diese wieder zugeordnet werden können.

SRM Kletzmair berichtet über die Fairtrade Bananen Challenge – und lädt zum mitvoten ein – www.fairtrade.at!

VZBGM Mag. Wall-Strasser weist auf ein Theater hin – gespielte Gedichte (Warschenhofer)

Er hätte auch eine Bitte für die nächste Tips Sonderbeilage Gallneukirchen: es soll vor Redaktionsschluss eine Information an alle GR-Mitglieder ausgeschickt werden, damit evtl. Beiträge übermittelt werden können. Die anwesenden Gäste werden ermuntert, Beiträge für die Hallenbadnutzung bei ihm abzugeben.

GRM Werner-Hager teilt mit, dass in der Lischke-Straße große Löcher in der Fahrbahn sind – dies wird, lt. BGM Gabauer vom Bauhof kontrolliert.

SRM Kaindlstorfer hat eine große Bitte an alle Anwesenden. War anwesend in Kulturausschuss. Es ging um ein Förderansuchen des Klangfolgers, diese Gruppe hat 13 Veranstaltungen gespielt, es gab keine Probleme. Sie hatten ein Budget von € 8000,-- und stellten einen Antrag um Förderung von € 1000,--. Der Ausschuss stimmte über diesen Punkt nicht ab und gab dieses Thema zum Stadtrat, wo € 500,-- genehmigt wurden. Diese jungen Leute blieben auf den € 500,-- sitzen. Die Grünen werden diese 500 € aufbringen. Er wird anschließend mit dem Hut einen kleinen Beitrag dafür einsammeln.
SRM Winter hält fest, dass er ebenfalls für 1000 € gestimmt hat.

GRM Berger weist nochmals auf die Fairtrade-Bananenaktion von SRM Kletzmair hin.

BGM weist auf das Klima-Musical in der LMS am kommenden Samstag, 12.11. hin und lädt alle Anwesenden ein, die Veranstaltung zu besuchen. BGM Gabauer gratuliert dem jüngsten GR-Mitglied Sebastian Auer zum morgigen 30. Geburtstag.
Sitzungsende 22:50

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die, während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sonder-Sitzung vom 27.10.2016 wurden keine* - ~~folgende*~~ - Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 22:50 Uhr.



.....
Vorsitzender



.....
Schriftführer

Genehmigte Fassung lt. GR vom 15. Dezember 2016 mit folgender Ergänzung:

TOP 22

Antrag der Grünen Fraktion - Temporäre Nutzung Hallenbad

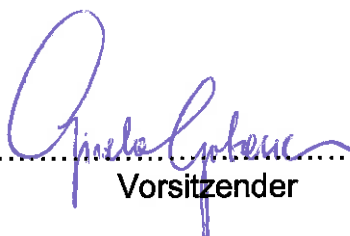
Seite 58 von 62

Wortprotokoll:

GRM Gratzner weist darauf hin, dass zu wenig Raumangebot für kulturelle Angebote besteht. Sie hält es jedoch nicht für zielführend, dass Künstler zuerst diese Räume nützen können und diese dann auf der „Straße“ stehen, wenn die Adaptierungen für den Badebetrieb beginnen. GRM Gratzner kann sich auch keine musikalischen Darbietungen in der **Gusenhalle** vorstellen, da die Akustik in den Räumlichkeit nicht passen.

Richtigstellung:

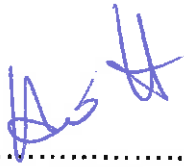
GRM Gratzner weist darauf hin, dass zu wenig Raumangebot für kulturelle Angebote besteht. Sie hält es jedoch nicht für zielführend, dass Künstler zuerst diese Räume nützen können und diese dann auf der „Straße“ stehen, wenn die Adaptierungen für den Badebetrieb beginnen. GRM Gratzner kann sich auch keine musikalischen Darbietungen **im Hallenbad** vorstellen, da die Akustik in den Räumlichkeit nicht passen.



.....
Vorsitzender



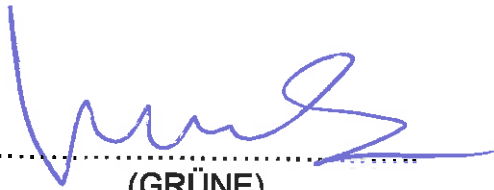
.....
Schriftführer



(OVP)



(SPÖ)



(GRÜNE)



(FPÖ)